



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 18/2019

2. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatsregierung

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über den Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste (VwV SID) vom 5. April 2019 658

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung des Statutes des Lessing-Preises des Freistaates Sachsen vom 9. April 2019 ... 662

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Sächsischen Beihilfeverordnung (VwV-SächsBhVO) vom 10. April 2019 663

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration zur Förderung von „Projekten zum Abbau von Antisemitismus“ vom 15. April 2019 682

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015 vom 16. April 2019..... 683

Sechste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer vom 16. April 2019 684

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Offenlegung, Umverlegung und Renaturierung des Poisenbaches in der Gemeinde Bannewitz, Ortslage Wilmsdorf“ Gz.: DD42-0522/1006/6 vom 11. April 2019 690

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sächsisches Industriemuseum“ Gz.: C21-2217/160/3 vom 10. April 2019 692

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sächsisches Industriemuseum“ vom 7. Dezember 2018..... 693

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen vom 12. April 2019 700

Berichtigung der Bekanntmachung über die Satzungsänderung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen vom 13. Februar 2019 vom 26. März 2019 701

Sächsische Staatsregierung

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über den Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste (VwV SID)

Vom 5. April 2019

I. Sitz

1. Der Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste (SID) hat seinen Sitz in Kamenz. Er kann Nebenstandorte unterhalten.
2. Das Landesrechenzentrum Steuern ist Bestandteil des Staatsbetriebes SID.

II. Aufgaben

1. Der Staatsbetrieb SID ist der zentrale IT-Dienstleister für die Staatsverwaltung. Demgemäß ist der Staatsbetrieb SID vorbehaltlich der Nummer 6 Buchstabe a bis f und Nummer 7 bis 11 zuständig für:
 - a) IT-Beratung,
 - b) Vergabe von IT-Leistungen,
 - c) Planung, Test, Betrieb, Wartung und Pflege der IT-Infrastruktur,
 - d) Entwicklung, Test, Verfahrensbetrieb und -betreuung übergreifender IT-Verfahren,
 - e) Entwicklung, Test, Verfahrensbetrieb und -betreuung fachspezifischer IT-Verfahren,
 - f) CERT (gemäß Nummer 4.3 der Anlage der VwV Informationssicherheit vom 7. September 2011 [SächsABl. S. 1294], die durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Januar 2015 [SächsABl. S. 214] geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. Dezember 2017 [SächsABl. SDr. S. S 346]),
 - g) SVN (gemäß Ziffer III Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zum Sächsischen Verwaltungsnetz (SVN) vom 14. April 2014 [SächsABl. S. 627], zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2017 [SächsABl. SDr. S. S 346]),
 - h) Scan- und Druckdienstleistungen.
2. Der Staatsbetrieb SID erbringt die unter Nummer 1 aufgeführten IT-Leistungen im Auftrag der Staatskanzlei, der Staatsministerien und deren Geschäftsbereiche auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen mit den Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung. Darin werden auch die Höhe und Modalitäten der Kostenübernahme vereinbart. Dies gilt auch für diejenigen IT-Aufgaben, die dem Staatsbetrieb SID dem Grunde nach durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind.
3. Die Behörden und Einrichtungen sind verpflichtet, die in der Positivliste gemäß der Anlage mit Kontrahierungszwang gekennzeichneten IT-Leistungen dem Staatsbetrieb SID anzudienen (Andienungspflicht) und

abzunehmen (Kontrahierungszwang). Hiermit korrespondiert eine Leistungspflicht des Staatsbetriebes SID unter Beachtung der abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen. Der Staatsbetrieb SID erarbeitet Inhalt und Umfang dieser IT-Leistungen sowie Pläne zu deren Aufgabenübergang gemeinsam mit der Staatskanzlei und den Staatsministerien. Der Aufgabenübergang erfolgt auf Basis von mit der Staatskanzlei, den Staatsministerien und deren Geschäftsbereichen einvernehmlich abgestimmten Migrationskonzepten unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Anforderungen. Bestehen generelle Differenzen zu Inhalt und Umfang der dem Kontrahierungszwang unterliegenden IT-Leistungen, entscheidet der Lenkungsausschuss IT und E-Government (LA ITEG). Bei individuellen Differenzen zwischen einer Behörde oder Einrichtung und dem Staatsbetrieb SID findet eine Klärung auf Ebene der jeweiligen obersten Staatsbehörden statt.

4. Für alle weiteren IT-Leistungen steht es den Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung unter Beachtung von § 7 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, frei, ob sie diese beim Staatsbetrieb SID beauftragen oder in eigener Zuständigkeit erbringen (Wahlleistungen). Für Teile dieser Wahlleistungen besteht für den Staatsbetrieb SID eine Leistungspflicht gemäß Positivliste (Anlage).
5. Die Positivliste wird entsprechend der Leistungsfähigkeit des Staatsbetriebes SID fortgeschrieben und vom LA ITEG beschlossen. Der LA ITEG ist ermächtigt, die Fortschreibung der Positivliste in Kraft zu setzen.
6. Von Kontrahierungszwang und Leistungspflicht gemäß Positivliste nach Ziffer II Nummer 3 sind ausgenommen:
 - a) die Steuerverwaltung nach Nummern 7 und 10,
 - b) die Justiz nach Nummer 8,
 - c) die Polizei sowie das Sächsische Staatsministerium des Innern, soweit es IT-Unterstützungsleistungen für das Landespolizeipräsidium erbringt, nach Nummer 9,
 - d) die Einrichtungen des Geschäftsbereiches des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, deren primäre Daten-Vernetzung über das Wissenschaftsnetz/DFN erfolgt,
 - e) das Landesamt für Verfassungsschutz,
 - f) die Leistungsgegenstände, deren Ausführung die Aufgaben der Kommunen (insbesondere im Meldewesen) betrifft oder aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes oder Beschlüssen des IT-Planungsrates einem anderweitigen Auftragnehmer vorbehalten ist.

7. Die IT-Aufgaben der Steuerverwaltung werden ausschließlich durch das Landesrechenzentrum Steuern wahrgenommen. Das Landesrechenzentrum Steuern wird auf Weisung des Staatsministeriums der Finanzen tätig.
8. Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Sonderstellung der Justiz obliegt die Entscheidung über die Erfüllung sämtlicher IT-Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften und sonstigen Einrichtungen, soweit sie von der Sonderstellung der Justiz erfasst sind, dem Staatsministerium der Justiz.
9. Die Entscheidung über die Erfüllung sämtlicher IT-Aufgaben im Zusammenhang mit polizeifachlichen IT-Verfahren obliegt der Polizei.
10. Die Entscheidung über die Erfüllung sämtlicher IT-Aufgaben im Zusammenhang mit der Steuerverwaltung des Freistaates Sachsen obliegt dem Staatsministerium der Finanzen.
11. Unter Wahrung der fachspezifischen IT-Zuständigkeit der Staatskanzlei, der Staatsministerien und deren Geschäftsbereiche unterstützt der Staatsbetrieb SID die IT-Zusammenarbeit der Ressorts auf Länder- sowie Bund-Länder-Ebene.
12. Der Staatsbetrieb SID kann sich bei der Ausführung seiner Leistungen Dritter bedienen.

III. Leitung und Personal

1. Der Staatsbetrieb SID wird von seinem Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden von der obersten Staatsbehörde bestellt, der der Staatsbetrieb SID nachgeordnet ist. Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt während der Zugehörigkeit des Landesrechenzentrums Steuern zum Staatsbetrieb SID nur im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Der Geschäftsführer ist gegenüber den Beschäftigten des Staatsbetriebes weisungsbefugt. Das Landesrechenzentrum Steuern wird von einem Behördenleiter geleitet. Die Beschäftigten des Landesrechenzentrums Steuern unterstehen ausschließlich den Weisungen des Staatsministeriums der Finanzen.
2. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Staatsbetriebes SID nach Maßgabe der für Staatsbetriebe einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen sowie nach den Vorgaben der obersten Staatsbehörde, der der Staatsbetrieb nachgeordnet ist, mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit.
3. Der Geschäftsführer ist ermächtigt, solche Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, soweit sie nicht in dieser Verwaltungsvorschrift und durch sonstige Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Aufsichtsbehörden oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.
4. Die Befugnisse des Geschäftsführers ergeben sich aus den unter Ziffer II bestimmten Aufgaben.
5. Der Staatsbetrieb SID ist personalverwaltende Stelle für das bei ihm beschäftigte Personal, soweit diese Aufgabe nicht der ihr übergeordneten obersten Staatsbehörde vorbehalten ist. Personalverwaltende Stelle für

die Beschäftigten des Landesrechenzentrums Steuern ist das Staatsministerium der Finanzen.

IV. Verwaltungsrat

1. Der Staatsbetrieb SID hat einen Verwaltungsrat. Er besteht aus je einem Vertreter der Staatskanzlei und der Staatsministerien. Der Vorsitzende ist ein Vertreter der obersten Staatsbehörde, der der Staatsbetrieb SID nachgeordnet ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden von dem Staatsminister dieser in Satz 3 genannten obersten Staatsbehörde auf Vorschlag der entsendenden Stellen für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt.
2. Der Verwaltungsrat sichert als Aufsichtsorgan mittels Vorgabe von Leitlinien die betriebswirtschaftliche und ergebnisorientierte Steuerung des Staatsbetriebes SID. Er berät, unterstützt und überwacht den Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat beschließt unter Beachtung der fachlichen, rechtlichen und finanziellen Vorgaben über
 - a) das Leistungs- und Entgeltverzeichnis,
 - b) den jährlich vorzulegenden Wirtschaftsplan,
 - c) den Jahresabschluss,
 - d) den Geschäftsbericht,
 - e) die Entlastung des Geschäftsführers.
 Ziffer II Nummer 4 und Ziffer III Nummer 1 bleiben unberührt. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden der Dienst- und Fachaufsicht zur Genehmigung vorgelegt.
3. Der Verwaltungsrat hat das Recht, sich jederzeit vom Geschäftsführer Auskunft erteilen sowie die Bücher des Staatsbetriebes vorlegen zu lassen und diese zu prüfen.
4. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der dem Staatsbetrieb SID übergeordneten obersten Staatsbehörde.
5. Der Geschäftsführer des Staatsbetriebes SID nimmt, vorbehaltlich der Entscheidung des Vorsitzenden, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

V. Aufsicht

1. Der Staatsbetrieb SID untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der obersten Staatsbehörde, der der Staatsbetrieb SID nachgeordnet ist. Das Landesrechenzentrum Steuern untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen. Diesbezügliche Zuständigkeiten und Aufgabenzuweisungen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.
2. Grundlegende Änderungen der Unternehmensorganisation bedürfen der Genehmigung der obersten Staatsbehörde, der der Staatsbetrieb SID nachgeordnet ist.
3. Die zuständige oberste Staatsbehörde kann jederzeit vom Staatsbetrieb SID Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Akten verlangen sowie sich dort vor Ort informieren.

VI. Finanz- und Wirtschaftsführung

1. Der Staatsbetrieb SID wird nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit betriebswirtschaft-

lich als Nettobetrieb auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes geführt (§ 26 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung). Dieser Wirtschaftsplan gliedert sich in den Teilwirtschaftsplan für den Staatsbetrieb SID ohne das Landesrechenzentrum Steuern und in den Teilwirtschaftsplan für das Landesrechenzentrum Steuern.

2. Der Staatsbetrieb SID betreibt eine Finanzbuchführung nach § 74 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung und eine Betriebsbuchführung nach § 74 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung.
3. Der Staatsbetrieb SID rechnet seine Leistungen als zwischenbehördliche Leistungsverrechnungen gemäß § 61 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung gegenüber den Behörden ab, soweit von der zuständigen obersten Staatsbehörde nichts anderes bestimmt wird. Der Staatsbetrieb SID erhebt in diesem Rahmen für Standardleistungen die Aufwendungen deckende Kostenerstattungen auf der Basis eines Leistungs- und

Entgeltverzeichnisses. Bis zum Vorliegen eines Leistungs- und Entgeltverzeichnisses erfolgt eine individuelle Kalkulation. Soweit der Staatsbetrieb SID in Vorleistung tritt, ist er befugt, Kostenvorschüsse zu erheben.

4. Dem Staatsbetrieb SID wird das zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Ziffer II Nummer 1 erforderliche bewegliche Vermögen zur Verwaltung und zur Bewirtschaftung übertragen. Die Bestandsverzeichnisse sind entsprechend anzupassen.

VII.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über den Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste vom 4. Dezember 2015 (SächsABl. S. 1731), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2017 (SächsABl. SDR. S. S 346), außer Kraft.

Dresden, den 5. April 2019

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Chef der Staatskanzlei und
Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten
Oliver Schenk

Anlage

(zu Ziffer II Nummer 3 und 4)

Positivliste über IT-Leistungen des Staatsbetriebs SID (Version 1.0)

Aufgaben	Leistungen des SID	K1	K2	L
IT-Beratung VwV SID II. a)	IT-Beratung zu IT-Infrastruktur und Software für die Bestandsleistungen und die Leistungen aus der Positivliste			X
IT-Vergabe VwV SID II. b)	Durchführung von EU-weiten Vergaben zu Software-Lizenzen und Technik	X		X
IT-Infrastruktur VwV SID II. c)	Netzwerkbetrieb zwischen den Häusern des Regierungscampus (WAN-Zugang)	X		X
	Basisinfrastruktur-Housing für die georedundante IT-Infrastruktur der Kunden und für Backup (Leistungsfläche und zusätzliche Unterstützung beim Betrieb der IT-Infrastruktur)		X	X
	Zentraler Betrieb Mobile Device Management/Enterprise Mobility Management (MDM/EMM)		X	X
	Fachadministration MDM/EMM			X
	Testdienstleistungen			X
Übergreifende IT-Verfahren VwV SID II. d)	Zentraler Betrieb und Anwendungsbetreuung sächsisches Serviceportal, E-Government-Basiskomponenten, eVergabe	X		X
	Zentraler Plattform- und Verfahrensbetrieb Sicherer Datenaustausch (SiDaS) mit Administratorschulungen (ohne Administration)	X		X
	Zentraler Betrieb E-Mail (MS Exchange) mit Exchange-Cluster inkl. Backup und Bereitstellung von E-Mail-Postfächern (ohne Postfach-Management)		X	X
	Betrieb und technische Verfahrensbetreuung Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung (VIS.SAX)	X		X
	Zentraler Betrieb Extranet (MS SharePoint)	X		X
	Zentraler technischer Betrieb ZIWD sowie Intranets der Ressorts und Behörden (MS SharePoint)		X	X
	Betrieb der Softwaretools DocSetMinder (BSI-Grundschutz) und OTRS (ITSM-Suite)			X
	Betrieb und Verfahrensbetreuung des Softwaretools Polarion (Anforderungsmanagement)			X
	Testdienstleistungen (zum Beispiel Last-/Performance-, funktionale/nichtfunktionale, Penetrations-Tests)			X
Fachspezifische IT-Verfahren VwV SID II. e)	Betrieb derzeitiger Bestandsverfahren im SID			X
	Testdienstleistungen (z. B. Last-/Performance-, funktionale/nichtfunktionale, Penetrations-Tests)			X
CERT VwV SID II. f)	Zentraler Betrieb des Computer Emergency Response Teams (SAX.CERT)	X		X
SVN 2.0 VwV SID II. g)	Zentraler Betrieb des SVN 2.0	X		X
	WLAN, Web- und Videokonferenzen		X	X
Scan- und Druckdienstleistungen VwV SID II. h)	Druckdienstleistungen (Schwarz-weiß- und Farbdruck), Erstellung von Broschüren, Laminieren, Kuvertieren, Erstellen von Datenträgern und Ausweisen/Plastikkarten			X

K: Leistungspflicht des SID mit Kontrahierungszwang für die Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung (**K1:** Derzeitige Leistungen für alle Ressorts; **K2:** Leistungserweiterung gegenüber Status quo)

L: Leistungspflicht des SID

**Verwaltungsvorschrift
der Sächsischen Staatsregierung
zur Änderung des Statutes des Lessing-Preises des Freistaates Sachsen
Vom 9. April 2019**

I.

Artikel 1 des Statutes des Lessing-Preises des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 2002 (SächsABl. S. 426), das durch die Verwaltungsvorschrift vom 14. Juli 2009 (SächsABl. S. 1239) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 346), wird wie folgt geändert.

1. In Satz 1 wird die Angabe „13 000 EUR“ durch die Angabe „20 000 Euro“ und die Angabe „5 500 EUR“ durch die Angabe „7 500 Euro“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „Meißner“ durch das Wort „Meisener“ ersetzt.

II.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann den Wortlaut des Statutes des Lessing-Preises des Freistaates Sachsen in der vom Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift an geltenden Fassung im Sächsischen Amtsblatt bekannt machen.

III.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 9. April 2019

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Sächsischen Beihilfeverordnung (VwV-SächsBhVO)

Vom 10. April 2019

I.

Die VwV-SächsBhVO vom 24. Februar 2016 (SächsABl. SDr. S. S 266), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 10. Januar 2018 (SächsABl. SDr. S. S 74) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1.1 Satz 3 werden nach dem Wort „verlangt“ die Wörter „(vergleiche zur Pflege auch BVerwG, Urteil vom 26. April 2018, 5 C 4/17)“ eingefügt.
2. In Nummer 3.5.1 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4.2.2 Satz 2 wird die Angabe „7k“ durch die Angabe „7i“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4.2.5 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 „Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass der Beihilfebescheid bei einer nachträglich festgestellten Überschreitung der Einkommensgrenze rückwirkend unrichtig geworden ist und insoweit nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes binnen Jahresfrist zurückgenommen werden kann. Die von der Festsetzungsstelle zu prüfende Rückforderung der zu viel gezahlten Beihilfe beruht auf § 49a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und richtet sich nach § 89 des Sächsischen Beamtenengesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (BVerwG, Urteil vom 16. November 1989, 2 C 43/87; BVerwG, Urteil vom 22. März 2017, 5 C 5/16; zum Verwaltungsverfahren insgesamt vergleiche OVG Münster, Urteil vom 17. August 2018, 1 A 2675/15). Für diesen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gilt die kennnisabhängige dreijährige Verjährungsfrist in entsprechender Anwendung des § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches (hierzu BVerwG, Urteil vom 15. März 2017, 10 C 3/16).“
 - cc) Nummer 4.2.6 wird gestrichen.
 - b) Nummer 4.3.3 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 „Hinsichtlich der Aufwendungen für eine Liposuktion bei Lipödem wird auf Absatz 2 der Nummer 4.4.4 hingewiesen. Im Einzelfall können bei ausgeprägter krankhafter Adipositas auch Aufwendungen für bariatrische Operationen zur Gewichtsreduktion (zum Beispiel Gastric Banding) beihilfefähig sein, wenn Folge- oder Begleiterkrankungen der Adipositas vorliegen und konservative Therapien ausgeschöpft sind (vergleiche interdisziplinäre Leitlinie der Qualität S3 zur ‚Prävention und Therapie der Adipositas‘, <http://www.adipositas-gesellschaft.de/fileadmin/PDF/Leitlinien/ADIP-6-2010.pdf>). Eine Notwendigkeit ist insbesondere bei folgenden Indikationen gegeben (vergleiche Nummer 3.2 der Leitlinie):
 1. BMI ≥ 40 kg/m² ohne Kontraindikationen bei Erschöpfung der konservativen Therapie,
 2. BMI zwischen 35 und 40 kg/m² und mit einer oder mehreren Adipositas-assoziierten Folge-/Begleiterkrankungen (zum Beispiel Diabetes mellitus Typ 2, koronare Herzkrankheit), sofern die konservative Therapie erschöpft ist.“
- c) Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4.4.4 wird wie folgt gefasst:
 „4.4.4 Eine Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die in Anlage 1 zu § 4 in Nummer 1 Buchstabe L ausgeschlossene Laserbehandlung ist nur im Rahmen der Physikalischen Therapie nicht gegeben. Die Physikalische Therapie fasst medizinische Behandlungsformen (im Wesentlichen physiotherapeutische Maßnahmen) zusammen, die natürliche Reaktionen auf äußere Reizsetzungen nutzen (Reiz-Reaktions-Prinzip). Der Ausschluss der Laserbehandlung erstreckt sich nicht auf andere Behandlungsverfahren, wie zum Beispiel chirurgische.
 Aufwendungen für Liposuktion bei Lipödem sind nicht mehr generell von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Eine Beihilfefähigkeit der Aufwendungen kann im Einzelfall gegeben sein, weil es an anerkannten Heilverfahren fehlt, die eine Heilung oder wesentliche Besserung eines Lipödems bewirken könnten (vergleiche VG Köln, Urteil vom 2. Februar 2017, 1 K 1983/16). Zudem besteht Aussicht, dass die Liposuktion als Behandlungsmethode nach einer Erprobungsphase noch wissenschaftlich allgemein anerkannt werden kann. Die Notwendigkeit einer Liposuktion bei Lipödem ist gegeben, wenn ein Lipödem fortgeschrittenem Stadiums (ICD-10-Codes E 88.21 oder E 88.22) ärztlich diagnostiziert wurde und trotz konsequent durchgeführter konservativer Therapie (insbesondere Kompressionstherapie, manuelle Lymphdrainage, Bewegungstherapie, Ernährungsumstellung) Beschwerden fortbestehen (vergleiche hierzu S1-Leitlinie 037/012: Lipödem). Zur Feststellung der Notwendigkeit soll insbesondere in

- Zweifelsfällen (Abgrenzung zu kosmetischen Eingriffen) ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes herangezogen werden.“
- bb) In Nummer 4.4.6 Satz 1 wird die Angabe „Buchstabe a“ durch die Angabe „Buchstabe b“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 4.4.6 wird die folgende Nummer 4.4.7 Nummer eingefügt:
„4.4.7 Molekulargenetische Untersuchungen, die als Teil der Behandlung einer bereits bestehenden Erkrankung durchgeführt werden, um ein spezielles Vorsorgeprogramm oder eine spezielle Therapie zu bestimmen, sind im Einzelfall beihilfefähig (vergleiche OVG Bautzen, Urteil vom 1. Juli 2014, 2 A 591/12; VG Leipzig, Urteil vom 17. Januar 2019, 3 K 841/18).“
- dd) Die bisherige Nummer 4.4.7 wird Nummer 4.4.8 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Genexpressionsdiagnostik“ die Wörter „bei Mammakarzinom (zum Beispiel Mammaprint, OncotypeDX, EndoPredict und Prosigna-Test)“ eingefügt.
- d) Die Nummer 4.5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4.5.3 Satz 2 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „16b“ ersetzt.
- bb) Nummer 4.5.7 wird wie folgt gefasst:
„4.5.7 Aufwendungen für eine medizinische Zweitmeinung, auch über das medizinische Zweitmeinungsportal ‚Medexo‘, sind dem Grunde nach beihilfefähig, soweit es sich um ärztliche Leistungen nach dem Leistungsverzeichnis der Gebührenordnung für Ärzte handelt. Dies gilt ebenso für telemedizinische ärztliche Leistungen (zum Beispiel ärztliche Beratung in einer Videosprechstunde), wenn sichergestellt ist, dass ein Arzt den Patienten unmittelbar behandelt. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Freistaat Sachsen im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Aufklärung, Beratung und Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird (vergleiche § 7 Absatz 4 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 1998 [ÄBS S. 352] in der Fassung der Änderungssatzung vom 9. Juli 2018 [ÄBS S. 368] und § 7 Absatz 4 der [Muster] Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte). Inwieweit dies auch in anderen Bundesländern zugelassen ist, richtet sich nach den jeweiligen Berufsordnungen des Landes. Pauschale Verwaltungsgebühren oder sonstige Gebühren sind nicht beihilfefähig.“
- cc) Nummer 4.5.9 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Nummer 4.5.9.1.2 wird folgender Satz angefügt:
„Bezugnehmend auf das Urteil des BGH vom 27. Mai 2004 – III ZR 264/03 sind folgende Materialien zusätzlich berechnungsfähig und beihilfefähig:
– Oraquix® im Zusammenhang mit der Nummer 0080,
– ProRoot MTA® im Zusammenhang mit der Nummer 2440,
– Harvard MTA OptiCaps® im Zusammenhang mit Nummer 2440“
- bbb) In Nummer 4.5.9.1.4 wird Satz 5 und 6 aufgehoben.
- ccc) Die folgenden Nummern 4.5.9.1.5 und 4.5.9.1.6 werden angefügt:
„4.5.9.1.5 Der Zahnarzt kann Vergütungen für erbrachte Leistungen nur nach der Gebührenordnung für Ärzte berechnen, soweit diese in § 6 Absatz 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte aufgelistet sind. Leistungen nach dem Abschnitt D des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte (Anästhesieleistungen Nummern 490 bis 494, zum Beispiel Lachgassedierung) sind nach der zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Gebührenordnung für Zahnärzte vom Zahnarzt ohne ärztliche Approbation nicht mehr berechnungsfähig und somit nicht beihilfefähig. Erbringen Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen Leistungen, die im Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für Zahnärzte aufgeführt sind, sind die Vergütungen für diese Leistungen nach der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung für Zahnärzte beihilfefähig. Ein Wahlrecht zwischen der Gebührenordnung für Ärzte und der Gebührenordnung für Zahnärzte besteht insoweit nicht.“
- 4.5.9.1.6 Im Zusammenhang mit den in der zahnärztlichen Therapie gängigen Röntgenaufnahmen (Nummern 5000, 5002 und 5004 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte) ist eine Berechnung der Nummer 5298 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte nicht beihilfefähig. Von der Nummer 5000 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte ist die Röntgenaufnahme eines Zahns, Implantats oder zahnlosen Kieferabschnitts je Projektion umfasst. Die Abrechnungsbestimmung nach der Nummer 5000 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte ist bei der Beurteilung der Beihilfefähigkeit zu beachten.“
- ddd) In Nummer 4.5.9.2.10 Buchstabe c Satz 1 werden nach dem Wort „beihilfefähig“ die Wörter „(vergleiche OVG Bautzen, Urteil vom 24. August 2018, 2 A 887/16)“ eingefügt.

eee) Nummer 4.5.9.2.27 wird wie folgt gefasst:

„4.5.9.2.27 Zu Nummer 6130

Die Aufwendungen für die Entfernung eines Bogens oder Teilbogens sind analog nach der Nummer 6130 beihilfefähig; der Ansatz der Nummer 2702 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte analog oder Nummer 2290 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Zahnärzte (hierzu OVG Münster, Urteil vom 23. November 2018, 1 A 2596/16) ist dagegen nicht angemessen.“

fff) Nach Nummer 4.5.9.2.29 wird folgende Nummer 4.5.9.2.30 eingefügt:

„4.5.9.2.30 Zu Nummern 9100, 9110, 9120, 9090

Neben der Nummer 9100 ist die Nummer 9090 nicht beihilfefähig. Neben den Nummern 9110, 9120 ist die Nummer 9090 dann beihilfefähig, wenn die Knochentransplantation im Operationsgebiet nicht der Auffüllung des durch die Anhebung der Kieferhöhlenschleimhaut entstandenen Hohlraumes dient. Dies ist bei der Auffüllung von Knochendefiziten mit Eigenknochen im Bereich der Implantatschulter bei zeitgleicher Implantation oder beim Ausgleich von Knochendefiziten des Alveolarkamms mit Eigenknochen getrennt vom Bereich des Sinuslifts der Fall. Wird neben den Nummern 9110, 9120 die Nummer 9100 in Ansatz gebracht, ist eine Beihilfefähigkeit der Nummer 9090 in derselben Kieferhälfte nicht gegeben.“

ggg) Die bisherige Nummer 4.5.9.2.30 wird Nummer 4.5.9.2.31.

4. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a **Zu § 7a Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit im Ausland**

7a.0.1 Entsprechend § 34 Absatz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ruht der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung, wenn sich der Versicherte im Ausland aufhält. Die Geldleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder anteiliges Pflegegeld nach § 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) werden bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr weiter gewährt. Die Pflegesachleistungen werden für diesen Zeitraum nur weiter gewährt, wenn die Pflegekraft, die ansonsten die Pflegesachleistung erbringt,

den Pflegebedürftigen während des Auslandsaufenthaltes begleitet.

7a.0.2 Die Pflegeleistungen ruhen deshalb spätestens ab dem 43. Tag des Auslandsaufenthalts. Dies gilt nicht bei pflegebedürftigen Versicherten, die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz länger als sechs Wochen aufhalten; hier ruht der Anspruch auf Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder anteiliges Pflegegeld nach § 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht (§ 34 Absatz 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch).

7a.0.3 Zwar sind die Leistungen der Pflegeversicherung im Ausland begrenzt, dennoch gebietet die besondere Fürsorgepflicht des Dienstherrn, dass Beihilfe auch für Pflegeaufwendungen im Ausland gewährt wird. Für die Beihilfegewährung ist es also grundsätzlich unerheblich, ob die Aufwendungen im In- oder Ausland entstehen. § 7a enthält daher spezielle Regelungen, um mit der Gewährung von Beihilfe unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei Pflegeaufwendungen der Fürsorgepflicht gerecht zu werden, gleichzeitig aber Mehrbelastungen der Beihilfe auszuschließen, die sich aus dem Auslandsaufenthalt eines pflegebedürftigen Beihilfeberechtigten oder Angehörigen ergeben.

7a.1 Zu Absatz 1

7a.1.1 Der Personenkreis des § 4 Absatz 7 (Beamte im Ausland und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen) wird mit Absatz 1 privilegiert, in dem grundsätzlich alle Aufwendungen des Abschnittes 6 ohne Einschränkungen gewährt werden können.

7a.1.2 Sich daraus ergebende Mehrleistungen des Dienstherrn mit der Beihilfe sind aufgrund der dienstlichen Notwendigkeit des Auslandsaufenthaltes gerechtfertigt (zum Beispiel Gewährung der vollen Pauschalbeihilfe nach § 49 Absatz 2, wenn kein Pflegegeld durch die Pflegeversicherung gewährt wird). Im Ergebnis wird der Beamte im Ausland damit dem im Inland verbliebenen Beamten gleichgestellt.

7a.1.3 Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen nach § 49b werden allerdings auch bei Beamten im Ausland nur gewährt, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung hierzu anteilige Leistungen erbringt (Absatz 6). Die Absätze 3 bis 5, 7 und 8 finden hingegen keine Anwendung.

7a.2 Zu Absatz 2 (bleibt frei)

7a.3 Zu Absatz 3

7a.3.1 Die Beihilfe steht nicht für fehlende Leistungen der Pflegeversicherung ein. Bei der Festsetzung der Beihilfe ist zu unterstellen, dass die Pflegeversicherung entsprechend geleistet hätte. Aufgrund des besonderen Ausschlusses findet die Härtefallregelung des § 4 Absatz 3 keine Anwendung. Da der Auslandsaufenthalt auf Freiwilligkeit beruht und bei Nichtausreichen der Leistungen der Beihilfe und gegebenenfalls der Pflegeversicherung auch eine Rückkehr ins Inland jederzeit möglich ist, besteht hierfür keine besondere Notwendigkeit.

7a.4 Zu Absatz 4

7a.4.1 Bei fehlender oder geringerer Pflegegeldleistung durch die Pflegeversicherung wird die Pauschalbeihilfe nicht in voller Höhe gewährt, sondern auf den sich nach Anwendung des

- Bemessungssatzes nach § 57 ergebenden Betrag begrenzt.
- 7a.4.2 Besteht keine Pflegeversicherung (zum Beispiel bei Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union), gilt § 49 Absatz 2 Satz 5, wonach die Pauschalbeihilfe zur Hälfte gewährt wird.
- 7a.5 Zu Absatz 5**
- 7a.5.1 Der pauschale Zuschlag nach § 49a Absatz 1 ist nur beihilfefähig, wenn für mindestens zwei weitere Mitbewohner in der ambulant betreuten Wohngruppe die Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 48 Absatz 1 durch eine private oder soziale Pflegeversicherung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland festgestellt wurde. Eine ärztliche Bescheinigung oder Feststellung eines Arztes oder einer ausländischen Pflegeversicherung reicht nicht aus.
- 7a.5.2 § 49a Absatz 2 findet keine Anwendung, da hierfür anteilige Zuschüsse der privaten oder sozialen Pflegeversicherung erforderlich wären, so dass eine Beihilfegewährung ohnehin ausgeschlossen ist, wenn eine solche Leistung durch die Pflegeversicherung im Ausland nicht erbracht wird.
- 7a.6 Zu Absatz 6**
- 7a.6.1 Es ist davon auszugehen, dass eine Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Pflege im Ausland grundsätzlich nicht besteht. So setzt hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht beispielsweise § 3 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Versicherungspflicht von Pflegepersonen) beziehungsweise § 3 Nummer 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Versicherungspflicht bei Pflegeunterstützungsgeld) Leistungen der privaten oder sozialen Pflegeversicherung voraus. Werden diese nicht erbracht, besteht auch keine Leistungspflicht der Beihilfe. Dies gilt ebenso im Bereich der Arbeitslosenversicherung bei Pflegepersonen (§ 26 Absatz 2b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch).
- 7a.6.2 Wird Pflegeunterstützungsgeld gewährt, entsteht unmittelbar eine Beitragspflicht für die Beihilfe (§ 26 Absatz 2 Nummer 2b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch). Pflegeunterstützungsgeld wird jedoch nur gewährt, wenn die Pflegeversicherung entsprechend anteilig leistet. Ist dies nicht der Fall, ist ohnehin davon auszugehen, dass kein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld besteht.
- 7a.6.3 Absatz 6 gilt auch für Beamte im Ausland.
- 7a.7 Zu Absatz 7**
- 7a.7.1 Nicht zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 2 sind ausnahmsweise auch dann beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung keine anteiligen Zuschüsse zahlt. Sie sind nur beihilfefähig, wenn sie im Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit konkret zur Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung empfohlen werden und sind somit als notwendig im Sinne des § 4 Absatz 3 anzusehen. Die Prüfung der Angemessenheit erfolgt in diesen Fällen ausschließlich durch die Festsetzungsstelle, die sonst bei einer Leistung der Pflegeversicherung grundsätzlich nicht notwendig wäre. Hierbei hat die Festsetzungsstelle einen strengen Maßstab anzuwenden. Angemessen sind Kosten in diesem Sinne nur, wenn sie insgesamt nicht höher sind, als wenn das Pflegehilfsmittel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschafft worden wäre.
- 7a.8 Zu Absatz 8**
- 7a.8.1 Eine Beihilfegewährung nach § 55 Absatz 3 (Anerkennungsbeträge) an eine vollstationäre Einrichtung im Ausland ist ausgeschlossen, auch wenn der Pflegebedürftige nach der Durchführung aktivierender oder rehabilitativer Maßnahmen in einen niedrigeren Pflegegrad zurückgestuft oder festgestellt wurde, dass er nicht mehr pflegebedürftig im Sinne von § 48 Absatz 1 ist. Eine Leistungspflicht der privaten oder sozialen Pflegeversicherung besteht ebenfalls nicht.
- 7a.8.2 Die Regelung des § 55 Absatz 4 gilt nur eingeschränkt für Aufwendungen bei vollstationärer Pflege im Ausland. Die Höhe der gesamten beihilfefähigen Aufwendungen wird auf die anteiligen Kosten einer Krankenpflegekraft beschränkt (vergleiche § 49 Absatz 5). In die Höchstgrenze sind die beihilfefähigen Aufwendungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2 und 3 einzubeziehen. Darüber hinaus sind die von § 55 Absatz 4 erfassten Aufwendungen nur in Höhe der Differenz zwischen den anteiligen Kosten einer Krankenpflegekraft und den beihilfefähigen Aufwendungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2 und 3 beihilfefähig.
- 7a.8.3 Bei Aufwendungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2 und 3 findet der individuelle Bemessungssatz nach § 57 Anwendung. Im Falle von verbleibenden Aufwendungen im Sinne des § 55 Absatz 4 gilt der Bemessungssatz von 100 Prozent (§ 57 Absatz 8).
- 7a.8.4 Der Verbleib in einer vollstationären Einrichtung im Ausland obliegt mit allen Konsequenzen (Einsatz eigener finanzieller Mittel) der Eigenverantwortlichkeit des Pflegebedürftigen. Auch wird der gegebenenfalls fehlende Leistungsanteil der privaten oder sozialen Pflegeversicherung (§ 55 Absatz 1, § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) durch die Beihilfe nicht kompensiert. Soweit die eigenen Mittel hierfür nicht ausreichen, kann auch eine Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung im Inland erfolgen, zu der im Rahmen des § 55 Beihilfe gewährt werden kann.“
5. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9.2 Satz 4 wird die Angabe „Buchstabe M“ durch die Wörter „Großbuchstabe M Buchstabe b“ ersetzt.
- b) In Nummer 9.5 Satz 2 werden die Wörter „§ 26 Absatz 2 und 5“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2“ ersetzt.
6. Die Nummern 16 bis 19 werden wie folgt gefasst:
- „16 Zu § 16 Psychotherapeutische Leistungen**
- 16.1 Zu Absatz 1**
- 16.1.1 Als psychotherapeutischen Leistungen im engeren Sinne gelten die Psychotherapieverfahren mit den Behandlungsformen der psychoanalytisch begründeten Verfahren und der Verhaltenstherapie. Darüber hinaus sind Aufwendungen für probatorische Sitzungen, die psychotherapeutische Akutbehandlung und die psychosomatische Grundversorgung beihilfefähig. Hinsichtlich der Behandlungsformen und Definitionen wird auf die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie) hingewiesen. Keine Psychotherapien im Sinne der §§ 16 bis 19 sind zum Beispiel ambulante Maßnahmen
- a) der Familientherapie,

- b) der Funktionellen Entspannung nach Marianne Fuchs,
 c) der Gesprächspsychotherapie (zum Beispiel nach Rogers),
 d) der Gestalttherapie,
 e) der Körperbezogenen Therapie,
 f) der Konzentrativen Bewegungstherapie,
 g) der Logotherapie,
 h) der Musiktherapie,
 i) der Heileurhythmie,
 j) des Psychodramas,
 k) des Respiratorischen Biofeedbacks,
 l) der Transaktionsanalyse.
 Aufwendungen für diese Maßnahmen sind nicht beihilfefähig.
- 16.1.2 Nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen gehören auch Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung bestimmt sind. Entsprechendes gilt für Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung, für heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen sowie für psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen (vergleiche § 5 Absatz 1 Nummer 4).
- 16.1.3 Die Beihilfefähigkeit anderer von Psychotherapeuten erbrachter Leistungen aus Anlass einer Krankheit richtet sich nach § 8 Satz 1 (Nummer 8.5).
- 16.2 Zu Absatz 2**
- 16.2.1 Eine seelische Krankheit wird verstanden als krankhafte Störung der Wahrnehmung, des Verhaltens, der Erlebnisverarbeitung, der sozialen Beziehung und der Körperfunktionen. Es gehört zum Wesen dieser Störungen, dass sie der willentlichen Steuerung durch den Patienten nicht mehr oder nur zum Teil zugänglich sind (vergleiche § 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie [Psychotherapie-Richtlinie]).
- 16.3 Zu Absatz 3**
- 16.3.1 Ist eine somatische Abklärung erforderlich, müssen Psychotherapeuten im Gutachterverfahren nach § 16b Absatz 3 Nummer 3 zusätzlich zu dem Bericht an den Gutachter mit dem Formblatt 2a im Anhang 3 den erforderlichen Konsiliarbericht eines Arztes zur Abklärung einer somatischen (organischen) Krankheit (vergleiche § 1 Absatz 3 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes) einholen. Auf Nummer 16b.3.6 wird hingewiesen.
- 16.4 Zu Absatz 4**
- 16.4.1 Im gleichen Behandlungszeitraum sind nur Aufwendungen für ein Behandlungsverfahren beihilfefähig. Werden im Verlauf der Behandlung daneben (nicht genehmigte) Leistungen anderer Behandlungsverfahren abgerechnet, sind diese Aufwendungen nicht beihilfefähig. Aus Fürsorgegründen ist davon abzusehen, die Beihilfegewährung für die gesamte Maßnahme in Frage zu stellen und bereits gewährte Beihilfe zurückzufordern. Der Beihilfeberechtigte ist darüber zu informieren, dass bei einem weiteren Abweichen der Behandlung von der Genehmigung nach § 16b Absatz 3 eine Beihilfefähigkeit der künftigen Aufwendungen für die Behandlungsmaßnahme nicht mehr gegeben ist.
- 16a Zu § 16a Psychotherapeutische Akutbehandlung**
- 16a.1 Die Akutbehandlung ist eine zeitnahe psychotherapeutische Intervention im Anschluss an mindestens eine probatorische Sitzung. Ziel ist es, die Fixierung oder Chronifizierung der psychischen Symptomatik zu vermeiden und die Symptomatik kurzfristig zu verbessern. Bei der Akutbehandlung ist ein Verfahren nach den § 17 oder § 18, für das die Anerkennung beantragt wurde, anzuwenden. Der Behandlungsbeginn erfolgt in der Akutsituation sofort, ohne dass bereits eine Anerkennung erteilt wurde. Die durchgeführten Sitzungen werden auf das später anerkannte Sitzungskontingent nach § 17 oder § 18 angerechnet. Beihilfefähig sind die Aufwendungen nach den Gebühren der Nummern 860 bis 865 oder 870 und 871 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte. Das Ermessen über die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Akutbehandlungen über 24 Sitzungen hinaus ist streng auszuüben. Die Beihilfefähigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn der Bescheid über die Anerkennung der Behandlung aus Gründen, die dem Gutachter oder der Verwaltung zuzurechnen sind, nicht rechtzeitig erteilt werden konnte.
- 16a.2 Ein Krankheitsfall umfasst die auf einer verbindenden Diagnose beruhende und im Wesentlichen einer einheitlichen Zielsetzung dienende Psychotherapie in einer akuten Krankheitsperiode
- 16b Zu § 16b Gemeinsame Vorschriften für die Behandlungsformen psychoanalytisch begründete Verfahren und Verhaltenstherapie**
- 16b.1 Zu Absatz 1 (bleibt frei)**
- 16b.2 Zu Absatz 2**
- 16b.2.1 Eine Suchtmittelfreiheit oder Abstinenz im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 liegt nicht mehr vor, wenn es unter der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung zu einem Rückfall in den Substanzgebrauch kommt und nicht unverzüglich geeignete Behandlungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Suchtmittelfreiheit oder Abstinenz ergriffen werden.
- 16b.3 Zu Absatz 3**
- 16b.3.1 Für probatorische Sitzungen sind die Aufwendungen im Rahmen der Gebühren nach den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte ohne die Feststellung der Notwendigkeit der Behandlung durch einen Gutachter beihilfefähig (vergleiche Nummer 4.5.3).
- 16b.3.2 Für probatorische Sitzungen gilt die Höchstgrenze je Leistungserbringer. Geeignete Gutachter für die Durchführung einer Begutachtung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 sind die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Einvernehmen mit den Bundesverbänden der Vertragskassen nach § 12 der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. und dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. bestellten Gutachter und Obergutachter. Auf der Internetseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (www.kbv.de) ist die jeweils geltende Fassung der Gutachterliste

- veröffentlicht. In besonderen Einzelfällen können auch von der Festsetzungsstelle benannte Gutachter herangezogen werden.
- 16b.3.3 Die Gutachter erstellen im Auftrag der Festsetzungsstelle ein Gutachten zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung und bewerten die Angaben des Psychotherapeuten oder Arztes; dabei sind die Formblätter 1 und 2 im Anhang 3 zu verwenden. Die Einreichung der Unterlagen an den Gutachter hat in pseudonymisierter Form zu erfolgen. Die Festsetzungsstelle vergibt an den Beihilfeberechtigten einen von ihr festgelegten Code, der den Anfangsbuchstaben des Nachnamens und das Geburtsdatum enthalten soll. Bei Erst- und Folgegutachten ist derselbe Pseudonymisierungscode zu verwenden.
- 16b.3.4 Hat die gesetzliche oder private Krankenversicherung des Beihilfeberechtigten oder des berücksichtigungsfähigen Angehörigen bereits eine Leistungszusage aufgrund eines durchgeführten Gutachterverfahrens erteilt, aus der sich Art und Umfang der Behandlung und die Qualifikation des behandelnden Psychotherapeuten oder Arztes ergeben, kann auf die Durchführung eines beihilferechtlichen Voranerkennungsverfahrens verzichtet werden.
- 16b.3.5 Der Beihilfeberechtigte hat der Festsetzungsstelle das Formblatt 1 im Anhang 3 ausgefüllt vorzulegen. Außerdem hat der Beihilfeberechtigte oder der Patient den behandelnden Psychotherapeuten oder Arzt zu ersuchen, auf dem Formblatt 2 im Anhang 3 einen Bericht für den Gutachter zu erstellen. Die Aufwendungen für den Bericht sind Bestandteil der Nummer 808 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte. Werden neben der Nummer 808 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte auch Aufwendungen für eine Leistung nach den Nummern 80, 85 oder 95 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte beantragt, sind diese nicht als beihilfefähig anzuerkennen (vergleiche OVG Münster, Urteil vom 18. September 2012, 1 A 2836/10).
- 16b.3.6 Der Psychotherapeut oder Arzt soll das ausgefüllte Formblatt 2 im Anhang 3 und gegebenenfalls das Formblatt 2a im Anhang 3 (vergleiche Nummer 16.3.1) in einem verschlossenen, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag der Festsetzungsstelle zur Weiterleitung an den Gutachter übermitteln und dabei auf das Ersuchen des Beihilfeberechtigten oder Patienten verweisen.
- 16b.3.7 Nach Erhalt aller Unterlagen beauftragt die Festsetzungsstelle mit dem Formblatt 3 im Anhang 3 einen Gutachter mit der Erstellung des Gutachtens nach dem Formblatt 4 im Anhang 3 und leitet ihm zugleich folgende Unterlagen zu:
- den als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag des Arztes oder Psychotherapeuten (ungeöffnet!),
 - das ausgefüllte Formblatt 1 im Anhang 3 (als Kopie),
 - das Formblatt 4 im Anhang 3, in dreifacher Ausfertigung,
 - einen an die Festsetzungsstelle adressierten, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Freiumschlag.
- 16b.3.8 Der Gutachter übermittelt seine Stellungnahme nach dem Formblatt 4 im Anhang 3 – in zweifacher Ausfertigung – in dem Freiumschlag der Festsetzungsstelle. Diese leitet eine Ausfertigung an den Psychotherapeuten oder Arzt weiter. Auf Grundlage dieser Stellungnahme erteilt die Festsetzungsstelle dem Beihilfeberechtigten einen rechtsmittelfähigen Bescheid über die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Psychotherapie nach dem Formblatt 5 im Anhang 3.
- 16b.3.9 Legt der Beihilfeberechtigte gegen den Bescheid der Festsetzungsstelle Widerspruch ein, kann die Festsetzungsstelle im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ein Obergutachten einholen. Zu diesem Zweck hat der Beihilfeberechtigte oder der Patient den behandelnden Psychotherapeuten oder Arzt zu ersuchen, den Erstbericht an den Gutachter auf dem Formblatt 2 im Anhang 3 zu ergänzen, wobei insbesondere die Notwendigkeit der Behandlung erneut begründet und auf die Ablehnungsgründe der Festsetzungsstelle und des Gutachters eingegangen werden sollte. Der Psychotherapeut oder Arzt soll den ergänzten Bericht in einem verschlossenen, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag der Festsetzungsstelle zur Weiterleitung an den Obergutachter übermitteln und dabei auf das Ersuchen des Beihilfeberechtigten oder des Patienten verweisen.
- 16b.3.10 Nach Erhalt der Unterlagen beauftragt die Festsetzungsstelle einen geeigneten Obergutachter mit der Erstellung eines Obergutachtens. Die Festsetzungsstelle leitet ihm zugleich folgende Unterlagen zu:
- den als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag des Arztes oder Psychotherapeuten (ungeöffnet!),
 - Kopie des Psychotherapie-Gutachtens,
 - einen an die Festsetzungsstelle adressierten, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Freiumschlag.
- Ist der die psychotherapeutische Behandlung ablehnende Gutachter gleichzeitig Obergutachter, ist ein anderer Obergutachter einzuschalten. Ein Obergutachten ist nicht einzuholen, wenn die psychotherapeutische Behandlung aufgrund einer Stellungnahme des Gutachters abgelehnt wurde, weil der Psychotherapeut oder Arzt die in den §§ 16, 17 und 18 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt.
- 16b.3.11 Der Obergutachter übermittelt seine Stellungnahme in dem Freiumschlag der Festsetzungsstelle. Auf Grundlage dieser Stellungnahme erteilt die Festsetzungsstelle dem Beihilfeberechtigten einen Widerspruchsbescheid.
- 16b.3.12 Bei einer Verlängerung der Behandlung oder Folgebehandlung leitet die Festsetzungsstelle den vom Psychotherapeuten oder Arzt begründeten Verlängerungsbericht (Bericht zum Fortführungsantrag) nach Formblatt 2 im Anhang 3 mit einem Freiumschlag dem Gutachter zu, welcher das Erstgutachten erstellt hat. Dabei ist das Formblatt 4 im Anhang 3 um die zusätzlichen Angaben bei Folgebegutachtung zu ergänzen. Im Übrigen gelten die Nummern 16b.3.6 bis 16b.3.9 entsprechend.
- 16b.3.13 Um eine Konzentration auf einzelne Gutachter zu vermeiden, sind die Anträge zur

- Stellungnahme von der Festsetzungsstelle den Gutachtern oder Obergutachtern im Rotationsverfahren zuzuleiten.
- 16b.3.14 Die Kosten des Gutachtens in Höhe von derzeit 41 Euro und des Obergutachtens in Höhe von derzeit 82 Euro jeweils zuzüglich Umsatzsteuer trägt die Festsetzungsstelle, soweit diese in Rechnung gestellt wird, sowie die Aufwendungen für die Abrechnung der Nummer 808 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte für die Einleitung des Gutachterverfahrens.
- 16b.3.15 Für Beamte im Ausland und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen kann das Gutachten beim Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes oder bei einem vom Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes beauftragten Psychotherapeuten oder Arzt eingeholt werden.
- 16b.4 Zu Absatz 4**
- 16b.4.1 Ist tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder Verhaltenstherapie in Gruppen oder analytische Psychotherapie als Einzel- oder Gruppentherapie anerkannt, kann diese Anerkennung nach Einholung eines erneuten Gutachtens in eine telekommunikationsgestützte Therapie umgewandelt werden.
- 16b.4.2 Die sich an eine in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführte ambulante oder stationäre psychotherapeutische Behandlung anschließende Behandlung kann durch Einzelkontakt mittels Telefon oder in Form einer sogenannten E-Mail-Brücke erfolgen. Beim Einzelkontakt mittels Telefon sind Aufwendungen für fest vereinbarte Termine mit der üblichen Dauer psychotherapeutischer Sitzungen (50 Minuten) beihilfefähig. Beim Therapieverfahren mittels E-Mail-Brücke steht der Psychotherapeut oder Arzt üblicherweise eine Woche lang für Mail-Kontakte zur Verfügung unter der Zusicherung, dass jede E-Mail innerhalb von 24 Stunden beantwortet wird. Die Abrechnung für diese netzgestützte psychotherapeutische Intervention erfolgt einmal wöchentlich nach der Ziffer für Einzelpsychotherapie (Nummer 870 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte). Anfallende Telefon- oder Internetkosten für das internetgestützte Therapieverfahren gehören nicht zu den beihilfefähigen Aufwendungen.
- 16b.5 Zu Absatz 5**
- 16b.5.1 EMDR wird zur Behandlung traumatisierter Menschen und bei Störungsbildern wie zum Beispiel
- Anpassungsstörungen,
 - traumatischer Trauer nach Verlusterebnissen,
 - akuten Belastungsreaktionen kurz nach belastenden Erlebnissen,
 - depressiven Erkrankungen und Angststörungen,
 - belastungsbedingten Verhaltensstörungen von Kindern und
 - chronischen komplexen Traumafolgestörungen nach schweren Belastungen in der Kindheit
- angewendet. Die Behandler müssen die Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 bis 4 oder des § 18 Absatz 3 bis 5 erfüllen.
- 16b.5.2 EMDR ist nur beihilfefähig, wenn die behandelnde Person die erforderliche Qualifikation in der psychotherapeutischen Behandlung
- der posttraumatischen Belastungsstörung einschließlich der Methode EMDR im Rahmen der Weiterbildung erworben hat oder in mindestens 40 Stunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben hat und mindestens 40 Stunden Einzeltherapie mit mindestens fünf abgeschlossenen Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlungsabschnitten unter Supervision von mindestens 10 Stunden mit Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung durchgeführt hat. Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Weiterbildungsstätten erworben worden sein.
- Zu § 17 Psychoanalytisch begründete Verfahren**
- 17.1 Zu Absatz 1**
- 17.1.1 Nummer 16a.2 gilt entsprechend.
- 17.1.2 Bezugspersonen sind Personen aus dem engeren Umfeld (insbesondere Partner oder Familie) des Behandlungsbedürftigen. Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen kann es notwendig sein, Bezugspersonen auch aus dem sozialen Umfeld einzubeziehen. Für die Einbeziehung von Bezugspersonen in die Therapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind Sitzungen über das bewilligte Kontingent hinaus, nicht beihilfefähig.
- 17.2 Zu Absatz 2 (bleibt frei)**
- 17.3 Zu Absatz 3**
- 17.3.1 Ob die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sind, kann in der Regel nach den Angaben des Psychotherapeuten beurteilt werden.
- 17.3.2 Psychologische Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes, die über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen, können tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie durchführen (Nummern 860, 861 und 863 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte).
- 17.4 Zu Absatz 4**
- 17.4.1 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform erbringen (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie), für die sie zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen sind. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügen, können tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie durchführen (Nummern 860, 861 und 863 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte).
- 17.5 Zu Absatz 5 (bleibt frei)**
- 17.6 Zu Absatz 6 (bleibt frei)**
- 17.7 Zu Absatz 7 (bleibt frei)**
- 17.8 Zu Absatz 8 (bleibt frei)**

- 17.9 Zu Absatz 9**
- 17.9.1 Diese tiefenpsychologischen Verfahren sind auch unter den Begriffen ‚katathymes Bilderleben‘ oder ‚Symbol drama‘ bekannt.
- 18 Zu § 18 Verhaltenstherapie**
- 18.1 Zu Absatz 1**
- 18.1.1 Die Nummern 16a.2 und 17.1.2 gelten entsprechend.
- 18.1.2 Der analoge Ansatz der Nummer 808 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte zur Einleitung und Verlängerung von verhaltenstherapeutischen Maßnahmen oder von Nummer 860 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte zur Abgeltung und Erhebung der biographischen Anamnese ist als beihilfefähig anzuerkennen.
- 18.1.3 Wird die Verhaltenstherapie in der Gruppe durchgeführt, kann bei einer Mindestbehandlungsdauer von 100 Minuten (§ 16b Absatz 1) die Nummer 871 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte zweimal als beihilfefähig anerkannt werden. Der Gesamtumfang der beihilfefähigen Sitzungen bleibt hiervon unberührt.
- 18.2 Zu Absatz 2**
- 18.2.1 Eine Verhaltenstherapie, die nicht mehr als 10 Einzel- oder 20 Gruppensitzungen beansprucht, kann ohne Durchführung eines Begutachtungsverfahrens genehmigt werden. In diesen Einzelfällen sind die Qualifikation des Behandlers und die Indikation durch die Festsetzungsstelle zu prüfen.
- 18.3 Zu Absatz 3 (bleibt frei)**
- 18.4 Zu Absatz 4**
- 18.4.1 Ob die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sind, kann in der Regel nach den Angaben des Psychotherapeuten beurteilt werden.
- 18.5 Zu Absatz 5**
- 18.5.1 Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt, zusätzlich zu der Berechtigung nach den Absätzen 3 oder 4 durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. Die fachliche Befähigung für Gruppenbehandlungen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Psychotherapeutische Medizin erfolgt, zusätzlich zu der Berechtigung nach den Absätzen 3 oder 4 durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.
- 18.6 Zu Absatz 6 (bleibt frei)**
- 19 Zu § 19 Psychosomatische Grundversorgung**
- 19.1 Zu Absatz 1**
- 19.1.1 Die psychosomatische Grundversorgung umfasst als sogenannte ‚Kleine Psychotherapie‘ seelische Krankenbehandlung durch verbale Interventionen und durch übende und suggestive Interventionen bei akuten seelischen Krisen, auch im Verlauf chronischer Krankheiten und Behinderungen. Sie kommt zur Anwendung, wenn der Arzt die ursächliche Beteiligung psychischer Faktoren an einem (komplexen) Krankheitsgeschehen festgestellt hat oder aufgrund seiner ärztlichen Erfahrung als wahrscheinlich annehmen muss.

- 19.2 Zu Absatz 2**
- 19.2.1 Nummer 16a.2 gilt entsprechend.
- 19.3 Zu Absatz 3 (bleibt frei)**
- 19.4 Zu Absatz 4 (bleibt frei)**
- 19.5 Zu Absatz 5**
- 19.5.1 Diese Behandlungsform ist keine klassische ambulante psychotherapeutische Behandlung im Sinne der §§ 16 bis 19 und bedarf daher keines Gutachterverfahrens.
- 19.5.2 Hinsichtlich der Angemessenheit der Aufwendungen sind die Nummern 37.4.3 und 37.4.4 entsprechend anzuwenden.“

- 7. In Nummer 20.2.3 Satz 1 werden nach dem Wort „in“ die Wörter „der Bundesrepublik“ eingefügt.
- 8. Nummer 21.3.2 wird wie folgt gefasst:
„21.3.2 Nicht beihilfefähig sind nach Absatz 3 Nummer 1 insbesondere folgende sogenannte Lifestyle-Arzneimittel:

Regulierung des Körpergewichts (zentral wirkend)

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
A 08 AA 01 Phentermin	
A 08 AA 02 Fenfluramin	
A 08 AA 03 Amfepramon	REGENON; TENUATE Retard
A 08 AA 04 Dexfenfluramin	
A 08 AA 05 Mazindol	
A 08 AA 06 Etilamfetamin	
A 08 AA 07 Cathin	ALVALIN
A 08 AA 08 Clobenzorex	
A 08 AA 09 Mefenorex	
A 08 AA 10 Sibutramin	
A 08 AA 13 Phenylpropanolamin	BOXOGETTEN S; RECATOL mono
A 08 AA 63 Phenylpropanolamin, Kombinationen	Antiadiposikum Riemser
A 08 AX 01 Rimonabant	
A 08 AA 62 Bupropion, Naltrexon	Mysimba
A 10 BX 07 Liraglutid	Saxenda
Fucus vesiculosus	Fucus-Gastreu S R59 Gracia Redumax
Calotropis gigantea (madar)	Cefamadar

Abmagerungsmittel (peripher wirkend)

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
A 08 AB 01 Orlistat	alli; XENICAL; alle generischen Orlistat-Fertigarzneimittel

Sexuelle Dysfunktion

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
G 04 BE 01 Alprostadil	CAVERJECT; CAVERJECT Impuls; MUSE; VIRIDAL; Vitaros HEXAL

G 04 BE 02 Papaverin	
G 04 BE 03 Sildenafil	VIAGRA; alle generischen Sildenafil-Fertigarzneimittel
G 04 BE 04 Yohimbin	Procomil; YOCON GLENWOOD; YOHIMBIN SPIEGEL
G 04 BE 05 Phentolamin	
G 04 BE 06 Moxisylyt	
G 04 BE 07 Apomorphin	
G 04 BE 08 Tadalafil (Ausnahme Tadalafil 5 mg zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms bei erwachsenen Männern)	CIALIS alle generischen Tadalafil Fertig-arzneimittel
G 04 BE 09 Vardenafil	LEVITRA
G 04 BE 10 Avanafil	SPEDRA
G 04 BE 30 Kombinationen	
G 04 BE 52 Papaverin-Kombinationen	
G 04 BX 14 Dapoxetinhydrochlorid	PRILIGY
Turnera diffusa	Cefagil; DESEO; Neradin
Turnera diffusa Kombinationen	Damiana N Oligoplex Virilis – Gastreu S R41 Yohimbin Vitalkomplex
N 01 BB 20 Lidocain; Prilocain	Fortacin

Nikotinabhängigkeit

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
N 07 BA 01 Nicotin	NIQUITIN; NICOPASS; NICOPATCH; NICORETTE; NICOTINELL; NIKOFRENON
N 07 BA 02 Bupropion N 06 AX 12	ZYBAN
N 07 BA 03 Varenicline	CHAMPIX

Steigerung des sexuellen Verlangens

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
G 03 BA 03 Testosteron	
Turnera diffusa	Cefagil; DESEO; Neradin; Remisens
Turnera diffusa Kombinationen	Damiana N Oligoplex; Virilis – Gastreu S R 41; Yohimbin Vitalkomplex

Ein nach Absatz 3 Nummer 1 ausgeschlossenes Arzneimittel kann im Einzelfall aus Fürsorgegründen als medizinisch notwendig und beihilfefähig anerkannt werden, sofern das Mittel ausschließlich für die Behandlung einer anderen als in § 80 Absatz 5 Satz 1 Alternative 1 des Sächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 genannten Körperfunktionsstörung eingesetzt wird und es entweder kein

anderes Mittel zur Behandlung der Krankheit gibt oder andere Mittel im Einzelfall unverträglich sind oder sich als nicht wirksam erwiesen haben (BVerwG, Urteil vom 18. Februar 2009, 2 C 23/08). Im Zweifel sind die Voraussetzungen durch eine Stellungnahme des behandelnden Arztes nachzuweisen.“

9. Nummer 22.4.1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „sogenannte ‚Lifestyleprodukte‘“ durch die Wörter „Hilfsmittel, die überwiegend zur Behandlung von sexuellen Dysfunktionen, der Anreizung oder Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits oder zur Regulierung des Körpergewichts dienen“ ersetzt.
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Ausgenommen davon sind Hilfsmittel, die im Rahmen einer Operation im Sinne der Nummer 4.3.3 Satz 4 und 5 Verwendung finden (zum Beispiel Magenband).“
10. Nummer 23.2 wird wie folgt geändert:
- Nummer 23.2.1 wird wie folgt geändert:
 - In Großbuchstabe B Buchstabe s werden nach dem Wort „Glukosemesssysteme“ die Wörter „zur kontinuierlichen Gewebezuckermessung“ eingefügt.
 - Großbuchstabe C Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:
 - Clavicula-Bandage
 - Cochlea-Implantat einschließlich Zubehör“
 - Großbuchstabe E wird wie folgt geändert:
 - Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe e eingefügt:
 - Elektronische Systeme zur Informationsverarbeitung und Informationsausgabe für Blinde (zum Beispiel OrCam MyEye/MyReader)“
 - Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
 - Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:
 - Elektroscooter bis zu 2 500 Euro, ausgenommen Zulassung und Versicherung“
 - Die bisherigen Buchstaben f bis i werden Buchstaben h bis k.
 - In Großbuchstabe F wird Buchstabe g aufgehoben und der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe g.
 - Großbuchstabe I wird wie folgt geändert:
 - Folgender Buchstabe d wird eingefügt:
 - Inkontinenzhilfen (Windeln, Einlagen, Vorlagen, Fixierhosen, Windelhosen) bei behandlungsbedürftiger mindestens mittlerer Blasen- oder Darminkontinenz, in direktem Zusammenhang mit der Behandlung einer Krankheit (insbesondere Dekubitusbehandlung oder bei Dermatitis) oder wenn neben der Blasen- oder Darminkontinenz so schwere Funktionsstörungen (zum Beispiel Halbseitenlähmung mit Sprachverlust) vorliegen, dass ohne Inkontinenzhilfe der Eintritt von Dekubitus oder Dermatitis droht. Inkontinenzhilfen sind auch beihilfefähig, wenn dadurch die Teilnahme

- am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird.“
- bbb) Die bisherigen Buchstaben d und e werden Buchstaben e und f.
- ff) Großbuchstabe K wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Buchstabe r wird folgender Buchstabe s eingefügt:
„s) Krankenfahrstuhl und Zubehör“
- bbb) Die bisherigen Buchstaben s bis v werden Buchstaben t bis w.
- gg) In Großbuchstabe L Buchstabe c werden nach dem Wort „Auflagegestell“ ein Komma und die Wörter „Vorlesebrille/-kamera“ eingefügt.
- hh) Großbuchstabe N wird wie folgt geändert:
- aaa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
„a) Nagelkorrekturspange (zum Beispiel Orthonyxie-Spange)“
- bbb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden Buchstaben b und c.
- ii) Großbuchstabe O wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe d wird aufgehoben.
- bbb) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.
- jj) Großbuchstabe P wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:
„g) Phonator“
- bbb) Die bisherigen Buchstaben g und h werden Buchstaben h und i.
- kk) Großbuchstabe R wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe e wird aufgehoben.
- bbb) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe e.
- ll) In Großbuchstabe S Buchstabe v werden nach dem Wort „Strickleiter“ die Wörter „zum Aufrichten, Heben und Umsetzen Gelähmter“ angefügt.
- mm) Großbuchstabe T wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) Therapiestuhl“
- bbb) Die bisherigen Buchstaben c bis f werden die Buchstaben d bis g.
- nn) Großbuchstabe U Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) Umsetzhilfen (Drehscheibe, Aufrichteschlaufe und Ähnliches)“
- b) Nummer 23.2.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Großbuchstabe E wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe l wird aufgehoben.
- bbb) Die Buchstaben m und n werden Buchstaben l und m.
- bb) Großbuchstabe F wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe a wird aufgehoben.
- bbb) Die Buchstaben b bis d werden Buchstaben a bis c.
- cc) Großbuchstabe K Buchstabe h wird wie folgt gefasst:
„h) Krankenunterlagen (zum Beispiel Bettunterlagen, Gummiunterlagen), es sei denn, es handelt sich um eine Inkontinenzhilfe im Sinne von Nummer 23.2.1 Großbuchstabe l Buchstabe d“.
- dd) Großbuchstabe Z Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) Zweirad“.
11. In Nummer 24.2.1 Satz 2 wird die Angabe „Buchstabe a“ durch die Angabe „Buchstabe b“ ersetzt.
12. Die Nummern 26.2 bis 26.4 werden wie folgt gefasst:
- „26.2 Zu Absatz 2**
- 26.2.1 Die von Vertretern von Gesundheits- und Medizinalfachberufen angewandten Heilmittel sind unter den Voraussetzungen und bis zu den Höchstbeträgen der Anlage 3 zu § 26 Absatz 2 beihilfefähig. Die dortige Liste ist abschließend. Aufwendungen über die genannten Höchstbeträge hinaus sind nicht beihilfefähig; die Höchstbeträge für Beamte im Ausland bemessen sich nach den ortsüblichen Gebühren (§ 4 Absatz 7). Aufwendungen für osteopathische Behandlungen sind bis zu dem Höchstbetrag für manuelle Therapie beihilfefähig.
- 26.2.2 Werden vergleichbare Leistungen von einem Arzt oder Zahnarzt erbracht, richtet sich die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach den Nummern 500ff. des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte. Bei osteopathischen Behandlungen sind die Aufwendungen im Rahmen einer Analogabrechnung nach der Nummer 3306 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte sowie nach dem Igel-Katalog (Hess, Klakow-Franck: Igel-Kompendium für die Arztpraxis, Deutscher Ärzteverlag) und den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für osteopathische Medizin (DGOM) beihilfefähig.
- 26.2.3 Die schriftliche Verordnung eines Heilmittels kann auch von einem Zahnarzt für seinen Fachbereich erfolgen (vergleiche Nummer 26.1.1).
- 26.2.4 Das Heilmittel muss von einem Angehörigen der folgenden Gesundheits- oder Medizinalfachberufe, bei denen eine staatliche Regelung der Berufsausbildung oder des Berufsbildes besteht, erbracht werden:
- a) Bereich Inhalation, Krankengymnastik, Bewegungsübungen, Massagen, Palliativversorgung, Packungen, Hydrotherapie, Bäder, Kälte- und Wärmebehandlung, Elektrotherapie
- Physiotherapeut (vergleiche § 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes),
 - Masseur und medizinischer Bademeister (vergleiche § 16 Absatz 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes),
 - Krankengymnast (vergleiche § 16 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes),
- b) Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
- Logopäde (vergleiche § 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden),
 - staatlich anerkannter Sprachtherapeut (Bestimmung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sprachtherapie, Rd. Erlass vom 30. Juli 1979, Nds. MBl. S. 1499),
 - staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlawffhorst-Andersen (Verordnung für berufsbildende Schulen vom 7. Juni 1990, Nds. GVBl. S. 157),
 - medizinischer Sprachheilpädagoge,
 - klinischer Linguist,
 - klinischer Sprechwissenschaftler,
 - bei Kindern für sprachtherapeutische Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern oder Poltern auch Sprachheilpädagoge, Diplomlehrer für Sprachgeschädigte oder Sprach-

- gestörte, Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte, Diplomerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
- Diplompatholinguist, Akademischer Sprachtherapeut,
- c) Bereich Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)
- Ergotherapeut (vergleiche § 1 des Ergotherapeutengesetzes)
 - Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut (vergleiche §§ 8 und 9 des Ergotherapeutengesetzes),
- d) Bereich Podologie
- Podologe (vergleiche § 1 des Podologengesetzes)
 - medizinischer Fußpfleger (vergleiche §§ 1 und 10 des Podologengesetzes),
- e) Bereich Ernährungstherapie
- Diätassistent,
 - Oecotrophologe,
 - Ernährungswissenschaftler
- 26.2.5 Beihilfefähig sind nur Aufwendungen für Leistungen, die diese Personen in ihrem Beruf erbringen.
- 26.2.6 Nicht beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für Leistungen, die von Diplom-Pädagogen, Eurhythmielehrern, Eutoniepädagogen und -therapeuten, Gymnastiklehrern, Kunsttherapeuten, Maltherapeuten, Montessoritherapeuten, Musiktherapeuten, Sonder- oder Förderschullehrern, Sportlehrern, Motopäden, Orthoptisten oder Diplom-Ökotrophologen erbracht werden.
- 26.2.7 Aufwendungen, die der traditionellen chinesischen Medizin zuzuordnen sind, wie Tui-Na, Qi-Gong, Tai Chi, Shiatsu-Therapie, Akupressur, gehören nicht zu den Heilmitteln der Anlage 3 zu § 26 Absatz 2.
- 26.2.8 Bei den in Anlage 3 zu § 26 Absatz 2 aufgeführten Beträgen handelt es sich um beihilfefähige Höchstbeträge. Die vorgegebene Mindestbehandlungsdauer ist die Regelbehandlungszeit. Bei einer durch den verordnenden Arzt, Zahnarzt oder dem Leistungserbringer begründeten Abweichung von der Mindestbehandlungszeit ist eine anteilige Kürzung oder Erhöhung des Höchstbetrages möglich. Sogenannte Doppelbehandlungen sind nur beihilfefähig, wenn Doppelbehandlungen verordnet oder zwei der verordneten Behandlungen hintereinander durchgeführt worden sind (vergleiche VG Dresden, Urteil vom 12. November 2013, 11 K 1709/12).
- 26.3 Zu Absatz 3**
- 26.3.1 Die Angemessenheit der Aufwendungen für ein Medizinisches Aufbautraining (MAT) oder eine Medizinische Trainingstherapie (MTT) richtet sich bei einer von einem Arzt erbrachten Leistung nach dem Beschluss der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der MTT (Deutsches Ärzteblatt, Jahrgang 1999, Heft 3 vom 18. Januar 2002, S. A 144). Danach sind folgende Leistungen bis zum Schwellenwert der Gebühren des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte beihilfefähig:
- Eingangsuntersuchung zur MTT einschließlich biomechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und gegebenenfalls anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation analog Nummer 842 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte sowie
- die Aufwendungen für eine Kontrolluntersuchung nach Abschluss der Behandlungsserie (analog Nummer 842 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte).
- MTT mit Sequenztraining einschließlich progressiv-dynamischem Muskeltraining mit speziellen Therapiemaschinen (zum Beispiel MedX-CE-/und/oder LE-Therapiemaschinen) analog Nummer 846 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte, zuzüglich zusätzlichem Geräte-Sequenztraining analog Nummer 558 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte (je Sitzung) und begleitende krankengymnastische Übungen nach Nummer 506 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte. Die Nummern 846 analog, 558 analog und 506 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte sind je Sitzung jeweils nur einmal berechnungsfähig.
- 26.3.2 Werden diese Leistungen von zugelassenen Leistungserbringern für Heilmittel erbracht, richtet sich die Angemessenheit der Aufwendungen nach den Nummern 3 und 16 der Anlage 3 zu § 26 Absatz 2.
- 26.3.3 Andere ärztlich verordnete Arten der Gerätegestützten Krankengymnastik (mit Sequenztrainingsgeräten für die oberen und unteren Extremitäten und den Rumpf oder Hebel- und Seilzugapparate für die Rumpf- und Extremitätenmuskulatur) sind nicht an die Voraussetzungen des Absatzes 3 gebunden und ohne Begrenzung der Sitzungszahl beihilfefähig.
- 26.3.4 Aufwendungen für eine Onkologische Trainingstherapie (OTT) für an Krebs erkrankte Personen sind ohne Einhaltung einer Begrenzung der Trainingseinheiten beihilfefähig. Die Aufwendungen sind in entsprechender Anwendung der Höchstbeträge nach den Nummern 3 und 16 der Anlage 3 zu § 26 Absatz 2 als beihilfefähig anzuerkennen.
- 26.3.5 Aufwendungen für Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den Anforderungen der ärztlich geleiteten Gerätegestützten Krankengymnastik, MAT oder MTT entsprechen, sind nicht beihilfefähig, auch wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.
- 26.4 Zu Absatz 4**
- 26.4.1 Aufwendungen für physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung nach Nummer 21 der Anlage 3 umfassen folgende Leistungen:
- a) Behandlung einzelner oder mehrerer Körperteile entsprechend dem individuell erstellten Behandlungsplan,
 - b) Behandlung von Organfehlfunktionen (zum Beispiel Atemtherapie),
 - d) dosiertes Training (zum Beispiel Bewegungsübungen),
 - e) angepasstes, gerätegestütztes Training,
 - f) Anwendung entstauer Techniken,
 - g) Anwendung von Massagetechniken im Rahmen der lokalen Beeinflussung im Behandlungsgebiet als vorbereitende oder ergänzende Maßnahme der krankengymnastischen Behandlung,
 - h) ergänzende Beratung,
 - i) Begleitung in der letzten Lebensphase,
 - j) Anleitung oder Beratung der Bezugsperson,

- k) Hilfsmittelversorgung,
- l) interdisziplinäre Absprachen.“

13. Nummer 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 27.1.2 Satz 1 werden vor den Wörtern „sozialmedizinische Nachsorge“ die Wörter „Echotherapie bei benignen Schilddrüsenknoten und Fibroadenomen (zum Beispiel beim Gesundheitsverbund Nord),“ eingefügt.
 - b) Nummer 27.3.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Behandlungen durch psychiatrische Institutsambulanzen erfordern kein Gutachterverfahren nach § 16a Absatz 3, es sei denn, es handelt sich um Langzeittherapien im Sinne von §§ 17 Absatz 1 oder 18 Absatz 1.“
 - c) In Nummer 27.5.3 Satz 2 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.

14. Nummer 30.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 30.1.1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Sie kann sowohl kurativ als auch palliativ indiziert sein.“
 - b) Nummer 30.1.10 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Solche Orte können insbesondere Schulen, Kindergärten, betreute Wohnformen (zum Beispiel Alten-/Seniorenheim oder Wohngruppen/Appartements eines Pflegedienstes, stationäre Pflegeeinrichtung), Arbeitsstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen sein. Auch in vollstationären Einrichtungen oder Räumlichkeiten der Hilfe für behinderte Menschen im Sinne von § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind Aufwendungen für häusliche Krankenpflege beihilfefähig, wenn (vorübergehend) ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege besteht (zum Beispiel nach einem Krankenhausaufenthalt).“

15. Nummer 31 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 31.1.3 wird wie folgt gefasst:
„31.1.3 Beihilfefähig sind die Aufwendungen für die notwendigen ärztlichen und pflegerischen Leistungen einschließlich ihrer Koordination insbesondere zur Schmerztherapie und Symptomkontrolle bis zur Höhe der nach § 132d Absatz 1 Satz 1 SGB V von der gesetzlichen Krankenversicherung vereinbarten Vergütung. Erhöhte Aufwendungen, die auf Grund der besonderen Belange von zu betreuenden Kindern anfallen, sind beihilfefähig.“
 - b) Nummer 31.2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Palliativversorgung in“ die Wörter „der Bundesrepublik“ eingefügt.
 - bb) Der Tabelle nach Satz 4 wird folgende Zeile angefügt:

Zeitraum	Ost	West
„1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	258,30	280,35“

16. In Nummer 32.1.5 erster Anstrich werden die Wörter „§ 146 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 229 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

17. In Nummer 34.2 Satz 3 werden nach den Wörtern „ab 1. Januar 2014:“ die Wörter „im Regelfall“ eingefügt.

18. Nummer 37.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 37.2.5 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 11“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 5“ ersetzt.
 - b) In Nummer 37.2.7.1 Satz 1 werden die Wörter „§ 44 Absatz 1 Nummer 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 64 Absatz 1 Nummer 3 oder 4“ ersetzt.

19. Nummer 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 38.1.1 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§16b Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Nummer 38.2.3 wird wie folgt gefasst:
„38.2.3 Die EAP umfasst je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:
 - krankengymnastische Einzeltherapie,
 - physikalische Therapie nach Bedarf,
 - MAT oder MTT
 Werden Lymphdrainage, Massage, Bindegewebsmassage, Isokinetik oder Unterwassermassage zusätzlich erbracht, sind diese Leistungen mit dem Höchstbetrag nach Nummer 15 der Anlage 3 abgegolten.“

20. Nummer 41 wird wie folgt geändert
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„41 Zu § 41 Früherkennungsuntersuchungen“
 - b) Nummer 41.0.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für das SCID-Screening für Kinder wird auf Nummer 42.5 verwiesen.“
 - c) Nummer 41.2 wird wie folgt geändert
 - aa) In Nummer 41.2.1 werden nach den Wörtern „(Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL)“ die Wörter „und der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL)“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 41.2.2 Buchstabe c werden die Wörter „des Rektums und des übrigen Dickdarms“ durch die Wörter „der Früherkennung von Darmkrebs“ ersetzt.
 - d) Nummer 41.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 41.4.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Zugelassene Zentren sind derzeit:
 - Charité-Universitätsmedizin Berlin, Brustzentrum
 - Technische Universität Dresden, Universitätsklinikum Carl Gustav Carus, Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - Universitätsklinikum Düsseldorf, Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe
 - Universitätsklinikum Erlangen, Frauenklinik
 - Universitätsklinikum Frankfurt, Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - Universitäts-Medizin Göttingen, Brustzentrum, Gynäkologisches Krebszentrum
 - Universitätsmedizin Greifswald, Institut für Humangenetik
 - Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf, Brustzentrum Klinik und Poliklinik für Gynäkologie
 - Medizinische Hochschule Hannover, Institut für Humangenetik
 - Universität Heidelberg, Institut für Human-genetik

- Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe (Campus Kiel)
 - Universitätsklinikum Köln, Zentrum Familiärer Brust- und Eierstockkrebs
 - Universität Leipzig, Institut für Humangenetik, Zentrum für Familiären Brust- und Eierstockkrebs
 - Technische Universität München, Klinikum Rechts der Isar, Zentrum Familiärer Brust- und Eierstockkrebs
 - Ludwig-Maximilians-Universität München, Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe – Campus Großhadern
 - Universität Münster, Institut für Humangenetik
 - Universität Regensburg, Institut für Humangenetik
 - Universität Tübingen, Institut für Humangenetik
 - Universität Ulm, Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - Universität Würzburg, Institut für Humangenetik“
- bb) Folgende Nummer wird angefügt:
- „41.4.4 Bei gesunden Männern, die potentielle Überträger der einschlägigen Genmutation sein können, ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur die Pauschale nach Nummer 2 Buchstabe b der Anlage 5 zur Sächsischen Beihilfeverordnung beihilfefähig.“
- e) Nummer 41.5 wird wie folgt gefasst:
- „41.5 Zu Absatz 5**
- 41.5.1 Ziel des Früherkennungsprogramms für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko ist, Personen mit einem hohen Erkrankungsrisiko für Darmkrebs aufgrund einer genetischen Veränderung in einem für das Lynch-Syndrom verantwortlichen Gen zu identifizieren und dadurch das tatsächliche Erkrankungsrisiko festzustellen. Durch eine frühzeitige Identifizierung der Mutationsträger kann die strukturierte Früherkennung auf die Personen mit einem tatsächlich erhöhten Krebsrisiko beschränkt werden, so dass die Chancen für eine Heilung der Krankheit beziehungsweise eine Verbesserung des Krankheitsverlaufs erhöht werden können.
- 41.5.2 Entstandene Aufwendungen für die Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung und Gendiagnostik werden mit den in Anlage 5a zu § 41 Absatz 5 festgelegten Pauschalen als beihilfefähig anerkannt, wenn diese Untersuchungen in den Kliniken des Deutschen Konsortiums Familiärer Darmkrebs durchgeführt wurden. Kliniken des Deutschen Konsortiums Familiärer Darmkrebs sind derzeit:
- Charité-Universitätsmedizin Berlin, Medizinische Klinik mit Schwerpunkt Hepatologie und Gastroenterologie einschließlich Arbeitsbereich Stoffwechselerkrankungen
 - Knappschafts Krankenhaus Ruhr-Universität Bochum
 - Universitätsklinikum Bonn, Zentrum für erbliche Tumorerkrankungen, Biomedizinisches Zentrum
 - Technische Universität Dresden, Universitätsklinikum Carl Gustav Carus, Abteilung für Chirurgische Forschung
 - Universitätsklinikum Düsseldorf, Institut für Humangenetik
 - Universitätsklinikum Halle (Saale), Institut für Humangenetik
 - Medizinische Hochschule Hannover, Institut für Humangenetik
 - Universität Heidelberg, Institut für Pathologie
 - Universität zu Lübeck und Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Klinik für Chirurgie
 - Ludwig-Maximilians-Universität München, Medizinisch-Genetisches Zentrum
 - Universitätsklinikum Münster, Institut für Humangenetik
 - Universitätsklinikum Köln, Institut für Pathologie
 - Universität Leipzig, Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Epidemiologie
 - Universität Tübingen, Institut für Medizinische Genetik und Angewandte Genomik
 - Universität Ulm, Institut für Humangenetik
 - HELIOS Universitätsklinikum Wuppertal, Universität Witten/Herdecke, Zentrum für Hereditäre Tumorerkrankungen am Chirurgischen Zentrum
- 41.5.3 Für die Einschlusskriterien sind die Revidierten Bethesda-Kriterien zu Grunde zu legen. Danach muss mindestens ein Kriterium erfüllt sein:
- Patient mit kolorektalem Karzinom vor dem 50. Lebensjahr
 - Patient mit synchronen oder metachronen kolorektalen Karzinomen oder anderen HNPCC-assoziierten Tumoren (Tumoren in: Kolorektum, Endometrium, Magen, Ovarien, Pankreas, Ureter oder Nierenbecken, Gallengang, Dünndarm und Gehirn (meist Glioblastome wie bei Turcot-Syndrom) sowie Talgdrüsenadenome und Keratoakanthome (beim Muir-Torre-Syndrom), unabhängig vom Alter
 - Patient mit kolorektalem Karzinom mit MSI-H Histologie (Vorliegen von Tumorfördernden Lymphozyten, Crohn-ähnlicher lymphozytärer Reaktion, muzinöser/Siegelring-Differenzierung oder medullärem Wachstumsmuster) vor dem 60. Lebensjahr
 - Patient mit kolorektalem Karzinom (unabhängig vom Alter), der einen Verwandten 1. Grades mit einem kolorektalen Karzinom oder einem HNPCC-assoziierten Tumor vor dem 50. Lebensjahr hat
 - Patient mit kolorektalem Karzinom (unabhängig vom Alter), der mindestens zwei Verwandte 1. oder 2. Grades hat, bei denen ein kolorektales Karzinom oder ein HNPCC-assoziiertes Karzinom (unabhängig vom Alter) diagnostiziert wurde
- 41.5.4 Aufwendungen für präventive Operationen sind nicht Gegenstand der beihilfefähigen Pauschalen. Die Beihilfefähigkeit dieser

Aufwendungen richtet sich nach Maßgabe des Abschnitts 2.

41.5.5 Im Ergebnis werden den Ratsuchenden in der sich der Genanalyse anschließenden interdisziplinären Beratung, die die Fachrichtungen Humangenetik, Gastroenterologische Onkologie, Gynäkologie und Chirurgie umfassen, individuelle Empfehlungen für die Krebsfrüherkennung gegeben. Aufwendungen für die Krebsfrüherkennung aufgrund der individuellen Empfehlungen sind beihilfefähig.“

f) Nach Nummer 41.5 wird folgende Nummer angefügt:

„41.6 Zu Absatz 6

41.6.1 Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die Untersuchung einer Probe auf genitale Chlamydia trachomatis-Infektion bei Frauen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr richtet sich nach Abschnitt B Nummer 6 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch.“

21. Nach Nummer 42.4 wird folgende Nummer angefügt:

„42.5 Beihilfefähig sind nach der Kinder-Richtlinie auch Aufwendungen für das Neugeborenen-Screening auf schwere kombinierte Immundefekte (Severe combined Immunodeficiency, SCID).“

22. Nach Nummer 43.3 wird folgende Nummer angefügt:

„43.4 Zu Absatz 4

43.4.1 Art und Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen im Sinne des Absatzes 4 richten sich nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen (Richtlinie nach § 22a SGB V).“

23. Nummer 45 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 45.1.11 werden folgende Nummern eingefügt:

„45.1.12 Die dem berücksichtigungsfähigen Ehegatten zuzurechnenden Aufwendungen sind aufgrund von § 5 Absatz 4 Satz 1 nicht beihilfefähig, wenn dieser gesetzlich krankenversichert ist.

45.1.13 Im Hinblick auf die Begrenzung der Versuchszahlen nach Absatz 1 Nummer 2 sind bereits durchgeführte Versuche, die beispielsweise in anderen Versicherungsverhältnissen, insbesondere in der gesetzlichen Krankenversicherung, erbracht wurden, bei der Höchstzahl zu berücksichtigen.“

b) Die Nummern 45.3.3 bis 45.3.5 werden wie folgt gefasst:

„45.3.3 Aufwendungen für die Lagerung von kryokonservierten imprägnierten Eizellen sind unter anderem dann nicht mehr beihilfefähig, wenn im Zeitpunkt der Leistungserbringung keine hinreichende Aussicht mehr besteht, dass durch die Maßnahme eine Schwangerschaft herbeigeführt wird (Absatz 1 Nummer 2). Beispielsweise besteht bei einer Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion, die hinsichtlich der Anzahl auf drei Versuche begrenzt ist, keine hinreichende Aussicht im Sinne von Absatz 1

Nummer 2 mehr, wenn bereits dreimal ein Embryotransfer in den Körper der Frau erfolgte. Hierbei ist es unerheblich, wenn hierfür auf befruchtete Eizellen zurückgegriffen wird, die (sozusagen auf Vorrat) bereits anlässlich einer früheren Behandlungsmaßnahme mit gewonnen wurden (hierzu auch OVG Münster, Urteil vom 19. Januar 2018, 1 A 2044/15). Dies bedeutet, dass jeder durch einen Embryotransfer abgeschlossene Behandlungsvorgang als selbstständiger Behandlungsversuch zählt.

45.3.4 Die Aufwendungen für die Lagerung von kryokonservierten imprägnierten Eizellen sind auch nicht mehr beihilfefähig, wenn sich das Ehepaar scheiden lassen hat (Absatz 1 Nummer 3) oder einer der Ehepartner die Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Satz 4 überschreitet.

45.3.5 Aufwendungen für die Kryokonservierung von noch nicht transferierten Embryonen einschließlich deren Lagerung sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen für die Kryokonservierung von (unbefruchteten) Eizellen einschließlich deren Lagerung sind im Rahmen des Absatzes 4 beihilfefähig.“

c) Nummer 45.4 wird wie folgt gefasst:

„45.4 Zu Absatz 4

45.4.1 Aufwendungen für die Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sind nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen beihilfefähig. Medizinisch begründete Ausnahmefälle liegen insbesondere dann vor, wenn die Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe der Vermeidung oder Minimierung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartender Behandlungsrisiken oder Folgeleiden dient und dies für den Fall eines ungünstigen Operations- oder Behandlungsverlaufes geeignet ist, durch den Eingriff oder die Behandlung erworbene körperliche Beeinträchtigungen (Unfruchtbarkeit) ganz oder teilweise auszugleichen. Medizinisch begründete Ausnahmefälle sind in erster Linie bei Krebspatienten anzunehmen. Diese Voraussetzung kann aber unter Umständen auch bei anderen Erkrankungen erfüllt sein (zum Beispiel als Folge von Unfällen oder bei der Autoimmunerkrankung Lupus erythematoses (Schmetterlingsflechte), deren Behandlung die Fruchtbarkeit beeinträchtigen kann).

45.4.2 Hat der Beamte bereits zum Zeitpunkt der Kryokonservierung die Höchstaltersgrenzen für eine künstliche Befruchtung nach Absatz 1 Satz 4 überschritten, können im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung Aufwendungen für die Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder von Keimzellgewebe nach Satz 1 nicht als beihilfefähig anerkannt werden.

45.4.3 Die Beihilfefähigkeit umfasst auch die Aufwendungen für die Entnahme und Aufbereitung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe. Ferner umfasst sie auch die Aufwendungen für die Lagerung der kryokonservierten Ei- oder Samenzellen oder von kryokonserviertem Keimzellgewebe für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren, solange die Höchstaltersgrenzen für

eine künstliche Befruchtung nach Absatz 1 Satz 4 noch nicht überschritten sind. Auf das Vorliegen der Mindestaltersgrenze nach Absatz 1 Satz 3 (Vollendung des 25. Lebensjahres) kommt es hingegen nicht an.“

24. In Nummer 47.4.4 Satz 1 werden die Wörter „von Organ- oder Gewebespendern vom 15. November 2012“ durch die Wörter „der Spender von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen vom 18. November 2015“ ersetzt.
25. Der Nummer 49.6.2 wird folgender Satz angefügt:
„Beihilfefähig ist der sich aus § 37 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ergebende Betrag. Für die jeweilige beratende Stelle sind die Vergütungssätze von 23 beziehungsweise 33 Euro nach § 37 Absatz 3 Satz 5 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung so lange beihilfefähig, bis die Vergütung für Beratungsein-sätze erstmals für die jeweilige beratende Stelle vereinbart oder durch die Landesverbände der Pflegekassen festgelegt wird (§ 146 des Elften Buches Sozialgesetzbuch).“
26. Nummer 49b wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 49b.1.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 49b.1.1.3 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„Nach der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2019 beträgt die monatliche Bezugsgröße im Kalenderjahr 2019 3 115 Euro (West) beziehungsweise 2 870 Euro (Ost). Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage beträgt damit im Jahr 2019 monatlich 1 038,33 Euro (West) beziehungsweise 956,67 Euro (Ost).“
- bb) In Nummer 49b.1.1.4 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2018“ durch die Angabe „1. Januar 2019“ ersetzt.
- cc) In Nummer 49b.1.1.4 Satz 2 werden die Wörter „1. Januar 2018: 1,0 Prozent“ durch die Wörter „1. Januar 2019: 0,9 Prozent“ ersetzt.
- dd) In Nummer 49b.1.1.4 Satz 3 werden die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“, die Angabe „158,34“ durch die Angabe „160,94“ und die Angabe „140,14“ durch die Angabe „148,28“ ersetzt.
- ee) In Nummer 49b.1.1.5 wird die Angabe „2018: 2,55“ durch die Angabe „2019: 3,05“ und die Wörter „2018 monatlich höchstens 25,88 Euro und 28,42 Euro [West] beziehungsweise 22,91 Euro und 25,15 Euro [Ost]“ werden durch die Wörter „2019 monatlich höchstens 31,67 Euro und 34,26 Euro [West] beziehungsweise 29,18 Euro und 31,57 Euro [Ost]“ ersetzt.
- b) In Nummer 49b.1.2.1 Satz 3 werden die Wörter „2018: 4 425,00 Euro monatlich/147,50 Euro täglich, 70 Prozent hiervon sind 3 097,50 Euro monatlich/103,25“ durch die Wörter „2019: 4 537,50 Euro monatlich/151,25 Euro täglich, 70 Prozent hiervon sind 3 176,25 Euro monatlich/105,88“ ersetzt.
- c) In Nummer 49b.2.7.5 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
- d) Nummer 49b.2.9 wird wie folgt gefasst:
„49b.2.9 Beispiel zur Berechnung des Pflegeunterstützungsgeldes und der hierauf

entfallenden Beiträge (Stand: 1. Januar 2019)

Das Beispiel bezieht sich auf eine Kostentragung des Leistungsträgers des Pflegeunterstützungsgeldes zu 100 Prozent und den Rechtskreis Ost. Die errechneten Beiträge sind in der Beihilfe entsprechend des Bemessungssatzes der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen zu pflegenden Person abzuführen.

Eine vollzeitbeschäftigte Person arbeitet regelmäßig fünf Tage in der Woche von Montag bis Freitag. Wegen einer bei ihrem Vater akut aufgetretenen Pflegesituation nach § 2 des Pflegezeitgesetzes lässt sie sich vom 23. Februar bis 2. März (kein Schaltjahr) für insgesamt sechs Arbeitstage (acht Kalendertage) ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von der Arbeit freistellen. Aufgrund der Beschäftigung bestand bisher Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. In der Krankenversicherung wurde bisher der allgemeine Beitragssatz zugrunde gelegt. Weitere Beschäftigungen werden nicht ausgeübt; weitere beitragspflichtige Einnahmen werden nicht erzielt. Das ausgefallene Arbeitsentgelt beträgt für den genannten Zeitraum brutto 1 280 Euro und netto 855,56 Euro.

Berechnung

Das Pflegeunterstützungsgeld sowie die hierauf zu entrichtenden Beiträge werden grundsätzlich für den Kalendertag berechnet. Für die Zeit vom 23. Februar bis 2. März sind deshalb 8 Kalendertage anzusetzen.

Das für einen Kalendertag ausgefallene Arbeitsentgelt beträgt:

– Brutto: 1 280 Euro/8 =	160,00 Euro
– Netto: 855,56 Euro/8 =	106,95 Euro

Die kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenzen betragen in der

– Krankenversicherung:	
54 450 Euro/360 =	151,25 Euro
– Renten- und Arbeitslosenversicherung:	
73 800 Euro/360 =	205,00 Euro

Für die Beiträge zur Krankenversicherung ist das kalendertägliche ausgefallene Bruttoarbeitsentgelt auf die Beitragsbemessungsgrenze zu kürzen:

	151,25 Euro
Für die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung ist weiter zu rechnen mit:	
	160,00 Euro

Nach Kürzung auf 80 Prozent ergeben sich folgende beitragspflichtige Einnahmen:		– Beitragsanteil des Leistungsbeziehers: 96,26 Euro x 1,25 Prozent =	1,20 Euro
– Krankenversicherung: 151,25 Euro x 80 Prozent =	121,00 Euro	– Differenz = Beitragsanteil des Leistungsträgers:	2,00 Euro“
– Renten- und Arbeitslosenversicherung: 160 Euro x 80 Prozent =	128,00 Euro	27. In Nummer 50.2.2 Satz 2 wird das Wort „Nachrhythmus“ durch das Wort „Nachrhythmus“ ersetzt.	
Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes:		28. Nummer 55 wird wie folgt geändert:	
– 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts: 106,95 Euro x 90 Prozent =	96,26 Euro	a) In Nummer 55.1.13 Satz 1 werden die Wörter „von der Pflegestufe“ durch die Wörter „vom Pflegegrad“ ersetzt.	
– begrenzt auf 70 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung: 151,25 Euro x 70 Prozent =	105,88 Euro	b) Der Nummer 55.5.3 wird folgender Satz angefügt: „Das gilt auch für Renten, die zwar aus eigenen Mitteln finanziert werden, für die aber daneben staatliche Zulagen gewährt werden oder die zum Sonderausgabenabzug berechtigten (zum Beispiel ‚Riester-Rente‘).“	
Die Höchstgrenze wird nicht überschritten, das Pflegeunterstützungsgeld beträgt daher kalendertäglich	96,26 Euro	29. In Nummer 59.3.2 Satz 1 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.	
für acht Kalendertage	770,08 Euro	30. Nummer 60.3.1 wird wie folgt gefasst: „60.3.1 Bei einem Wechsel eines bisher beim Bund oder einem anderen Land Beschäftigten sind die beim bisherigen Dienstherrn im Kalenderjahr angefallenen Selbstbehalte, Kostendämpfungspauschalen oder vergleichbare Eigenbehalte zu berücksichtigen. Wird nach dem Tod des Beihilfeberechtigten die Witwe selbst beihilfeberechtigt, ist der beim Verstorbenen schon für das Kalenderjahr einbehaltene Selbstbehalt bei der Beihilfefestsetzung für die Witwe entsprechend Satz 1 zu berücksichtigen.“	
Berechnung der kalendertäglichen Beiträge zur Krankenversicherung:		31. Der Nummer 61.4.1 wird folgender Satz angefügt: „Entsprechendes gilt für Fälle im Sinne der Nummer 60.3.1 Satz 2.“	
– allgemeiner Beitragssatz: 14,6 Prozent		32. Nummer 62.5 wird wie folgt gefasst: „62.5 Zu Absatz 5	
– angenommener kassenindividueller Zusatzbeitragssatz: 0,8 Prozent		62.5.1 Begibt oder befindet sich der Beihilfeberechtigte oder ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger in stationäre(r) Behandlung nach §§ 20, 31 Absatz 2, § 37 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 oder § 55, kann er den Leistungserbringer oder Rechnungssteller bevollmächtigen, die Beihilfe direkt von der Festsetzungsstelle anzufordern. Der Leistungserbringer oder Rechnungssteller übersendet in diesen Fällen der Festsetzungsstelle neben der Rechnung einen vom Beihilfeberechtigten unterschriebenen Antrag auf Gewährung von Beihilfe und Direktabrechnung nach Anhang 6, 7 oder 8 und fügt die in dem Antrag geforderten begründenden Unterlagen (Aufnahmeanzeige, Entlassungsanzeige, Wahlleistungsvereinbarung) bei. Als Antrag des Beihilfeberechtigten kann auch ein Formblatt nach Anlage 2 des Rahmenvertrags der Deutschen Krankenhausgesellschaft mit dem Bundesministerium des Innern vom 11. Juli 2018 verwendet werden. Die Festsetzungsstelle überweist die Beihilfe an den Rechnungssteller. Der Beihilfeberechtigte erhält einen Bescheid über die geleistete Zahlung zusammen mit den Rechnungsbelegen. Ein gegebenenfalls noch	
– voller allgemeiner Beitrag: 121 Euro x 14,6 Prozent =	17,67 Euro		
– Beitragsanteil des Leistungsbeziehers: 96,26 Euro x 7,3 Prozent =	7,03 Euro		
– Differenz = Beitragsanteil des Leistungsträgers:	10,64 Euro		
– Zusatzbeitrag: 121 Euro x 0,8 Prozent =	0,97 Euro		
– Gesamtbeitrag: 17,67 Euro + 0,97 Euro =	18,64 Euro		
Berechnung der kalendertäglichen Beiträge zur Rentenversicherung:			
– Beitragssatz: 18,6 Prozent			
– voller Beitrag: 128 Euro x 18,6 Prozent =	23,81 Euro		
– Beitragsanteil des Leistungsbeziehers: 96,26 Euro x 9,3 Prozent =	8,95 Euro		
– Differenz = Beitragsanteil des Leistungsträgers:	14,86 Euro		
Berechnung der kalendertäglichen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung:			
– Beitragssatz: 2,5 Prozent			
– voller Beitrag: 128 Euro x 2,5 Prozent =	3,20 Euro		

- offener Selbstbehalt ist bei dem nächsten Beihilfebescheid außerhalb einer Direktabrechnung zu berücksichtigen. Der Beihilfeberechtigte ist darauf entsprechend hinzuweisen. Bei stationären Aufenthalten in Krankenhäusern mit einer Zulassung nach § 108 SGB V kann auch das Verfahren des Rahmenvertrags der Deutschen Krankenhausgesellschaft mit dem Bundesministerium des Innern angewendet werden. Das Staatsministerium der Finanzen wird den Vertrag den sächsischen Festsetzungsstellen zur Verfügung stellen. Bei Aufwendungen für einen Aufenthalt in einer vollstationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 55 ist nach Nummer 62.5.2 zu verfahren.
- 62.5.2 Bei der Direktabrechnung mit vollstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 55 ist Folgendes zu beachten:
- 62.5.2.1 Das Verfahren verläuft entsprechend Nummer 62.5.1. Als Antrag des Beihilfeberechtigten ist das Formblatt nach Anhang 8 zu verwenden.
- 62.5.2.2 Haben sich seit dem letzten Beihilfeantrag die in Anhang 8 aufgeführten Sachverhalte geändert, hat der Beihilfeberechtigte der Festsetzungsstelle ein ausgefülltes Antragsformular (Anlage 8 zu § 62 Absatz 1) sowie die Anlage ‚Pflege‘ (Anlage 10 zu § 62 Absatz 1) zu übersenden. Werden Aufwendungen für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder Lebenspartner geltend gemacht, ist der Festsetzungsstelle mit Beginn eines Kalenderjahres oder bei erstmaliger Antragstellung das ausgefüllte Antragsformular (Anlage 8 zu § 62 Absatz 1 oder Anlage 9 zu § 62 Absatz 1) und die Erklärung der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner (Anhang 2) zur Prüfung der Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 vorzulegen. Es steht dabei dem Beihilfeberechtigten frei, ob er die Formulare über den Leistungserbringer oder Rechnungssteller gemeinsam mit dem Antrag auf Zusage der Beihilfezahlung nach Anhang 8 oder diese unmittelbar der Festsetzungsstelle zuleitet.
- 62.5.2.3 Haben sich seit dem letzten Beihilfeantrag lediglich Änderungen im Hinblick auf den Pflegegrad beziehungsweise auf den Einstufungsbescheid der Pflegeversicherung ergeben, ist es ausreichend, wenn der Festsetzungsstelle abweichend von Nummer 62.5.2.2 nur die Anlage ‚Pflege‘ (Anlage 10 zu § 62 Absatz 1) zugeleitet wird.
- 62.5.2.4 Wird Beihilfe nach § 55 Absatz 4 wegen Überschreitung der Höchstbeträge nach § 55 Absatz 1 sowie für Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten beantragt, ist in jedem Kalenderjahr bei erstmaliger Antragstellung die Anlage ‚Pflege‘ (Anlage 10 zu § 62 Absatz 1) vorzulegen.
- 62.5.2.5 Der Beihilfeberechtigte erhält einen Bescheid über die in Direktabrechnung geleisteten (monatlichen) Zahlungen. Der Beihilfeberechtigte ist dabei durch die Festsetzungsstelle insbesondere darauf hinzuweisen, dass Änderungen in den persönlichen Verhältnissen umgehend der Festsetzungsstelle mitzuteilen sind (zum Beispiel Änderungen des Einkommens, des Pflegegrades, im Familienstand, im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder). Wenn Rechnungen für den laufenden Monat eingereicht werden und etwaige Unterbrechungszeiten noch nicht bekannt sind und daher bei der Erstellung der Rechnung noch nicht berücksichtigt werden können, erfolgt die Beihilfegewährung unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass durch den Leistungserbringer oder Rechnungssteller spätestens jeweils mit der Rechnung für den übernächsten Monat etwaige Unterbrechungszeiten und sich daraus ergebende Überzahlungen mitzuteilen sind.
- 62.5.2.6 Liegen keine etwaigen Unterbrechungszeiten vor, ist dies formlos (zum Beispiel auf der Folgerechnung) zu vermerken. Kommt der Leistungserbringer oder Rechnungssteller dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Direktabrechnung ab dem darauffolgenden Monat bis zur Erfüllung der Verpflichtung nicht mehr durchgeführt. Überzahlungen aufgrund von Unterbrechungszeiten können mit folgenden Beihilfezahlungen verrechnet werden.“
33. Nummer 65 wird wie folgt gefasst:
„65 Zu § 65 Übergangsvorschriften
65.1 Die Verordnung gilt nur für Aufwendungen, die nach dem Inkrafttreten entstanden sind. Auf alle Aufwendungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, sind die bisherigen Regelungen der bis zum 31. Januar 2019 geltenden Fassung der Sächsischen Beihilfeverordnung weiterhin anzuwenden. Das kann dazu führen, dass gegebenenfalls die in einer Rechnung zusammengefassten Aufwendungen aufgeteilt werden müssen. Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen gelten fort.“
34. In Anhang 1.1 und 1.2 wird jeweils der ersten Unterschriftenzeile folgender Absatz vorangestellt:
„Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung
Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen zum Zwecke der Festsetzung, Anordnung und Zahlung der Beihilfe gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (Bereich Beihilfe) abrufen. Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de“
35. In Anhang 2 wird der Unterschriftenzeile folgender Absatz vorangestellt:
„Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung
Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen zum Zwecke der Festsetzung, Anordnung und Zahlung der Beihilfe gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (Bereich Beihilfe) abrufen. Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de“

36. Anhang 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der Verweis in der Zeile unter der Bezeichnung „Anhang 3“ wird wie folgt gefasst:
„(VwV zu § 16b Absatz 3)“
 - b) Formblatt 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Verweis nach der Bezeichnung „Formblatt 1“ wird wie folgt gefasst:
„(zu VwV 16b.3)“
 - bb) Abschnitt IV Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2.1 wird der Absatz nach der Zeile „□ Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ wie folgt gefasst:
„Für welche durch den gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a SGB V anerkannten Behandlungsverfahren liegt eine durch staatliche Prüfung abgeschlossene ‚vertiefte Ausbildung‘ nach § 8 Absatz 1, 3 PsychThG und entsprechend § 17 Absatz 3 Satz 1 und 2 oder § 18 Absatz 4 Satz 1 SächsBhVO vor?“
 - bbb) In Nummer 2.2 wird der Absatz vor der Zeile „□ Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“ wie folgt gefasst:
„Bezogen auf KV-Zulassung oder Eintrag ins Arztregister geben Sie bitte im Sinne von § 12 PsychThG in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBhVO und § 95c Satz 2 Nummer 3 SGB V an, für welches durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a SGB V anerkannte Behandlungsverfahren Sie eine vertiefte Ausbildung nachgewiesen haben.“
 - c) Formblatt 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Verweis nach der Bezeichnung „Formblatt 2“ wird wie folgt gefasst:
„(zu VwV 16b.3)“
 - bb) In Abschnitt IV Unterabschnitt „Bericht des Therapeuten zum Antrag auf Verhaltenstherapie“ Nummer 5 Satz 1 wird das Wort „Verhaltensexzessen“ durch das Wort „Verhaltens- exzessen“ ersetzt.
 - d) In Formblatt 2a bis 5 wird jeweils der Verweis nach der Formblattbezeichnung wie folgt gefasst:
„(zu VwV 16b.3)“.
37. In Anhang 5 wird nach Nummer 6 eine Leerzeile und folgender Absatz eingefügt:
„Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung
Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen zum Zwecke der Festsetzung, Anordnung und Zahlung der Beihilfe gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (Bereich Beihilfe) abrufen. Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de“
38. Anhang 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift des Antrages werden die Wörter „bei einer Verweildauer von voraussichtlich mindestens 3 Tagen“ gestrichen.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Abschnitt „Erklärungen der beihilfeberechtigten Person“ wird nach dem letzten Anstrich folgender Absatz eingefügt:
„Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung
Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen zum Zwecke der Festsetzung, Anordnung und Zahlung der Beihilfe gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (Bereich Beihilfe) abrufen. Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de“
 - bb) Nach dem Abschnitt „Erklärungen der behandelten volljährigen Person“ wird nach dem letzten Anstrich folgender Absatz eingefügt:
„Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung
Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen zum Zwecke der Festsetzung,

Anordnung und Zahlung der Beihilfe gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (Bereich Beihilfe) abrufen. Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de."

40. Anhang 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Antrages werden die Wörter „bei einer Verweildauer von voraussichtlich mindestens 3 Tagen“ gestrichen.
- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Abschnitt „Hinweise“ Absatz 3 werden die Wörter „oder das Einkommen des Beihilfeberechtigten und seines Ehegatten oder Lebenspartners im Sinne des § 55 Absatz 5 SächsBhVO“ gestrichen und nach der Angabe „§ 62 Absatz 1“ wird die Angabe „SächsBhVO“ eingefügt.
 - bb) Im Abschnitt „Hinweise“ wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:
 „Wird Beihilfe nach § 55 Absatz 4 SächsBhVO wegen Überschreitung der Höchstbeträge nach § 55 Absatz 1 SächsBhVO sowie für Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten beantragt, ist in jedem Kalenderjahr bei erstmaliger Antragstellung die Anlage ‚Pflege‘ (Anlage 10 zu § 62 Absatz 1 SächsBhVO) vorzulegen.“
 - cc) Nach dem Abschnitt „Erklärungen der beihilfeberechtigten Person“ wird nach dem letzten Anstrich folgender Absatz eingefügt:
„Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung
 Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen zum Zwecke der Festsetzung, Anordnung und Zahlung der Beihilfe gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen

können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (Bereich Beihilfe) abrufen. Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de."

- c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Abschnitt nach der Überschrift wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
 „Sie werden gebeten, diesen Antrag zusammen mit der Rechnung an die zuständige Festsetzungsstelle zu übersenden.“
 - bb) Der Abschnitt „Hinweise“ wird wie folgt gefasst:
 „Hinweise:
 Wenn Rechnungen für den laufenden Monat eingereicht werden und etwaige Unterbrechungszeiten noch nicht bekannt sind und daher bei der Erstellung der Rechnung noch nicht berücksichtigt werden können, erfolgt die Beihilfegewährung unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass durch den Leistungserbringer oder Rechnungssteller spätestens jeweils mit der Rechnung für den übernächsten Monat etwaige Unterbrechungszeiten und sich daraus ergebende Überzahlungen mitzuteilen sind. Liegen keine etwaigen Unterbrechungszeiten vor, ist dies formlos (zum Beispiel auf der Folgerechnung) zu vermerken. Kommt der Leistungserbringer oder Rechnungssteller dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Direktabrechnung ab dem darauffolgenden Monat bis zur Erfüllung der Verpflichtung nicht mehr durchgeführt. Überzahlungen aufgrund von Unterbrechungszeiten können mit folgenden Beihilfezahlungen verrechnet werden.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 10. April 2019

Der Staatsminister der Finanzen
 Dr. Matthias Haß

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration zur Förderung von „Projekten zum Abbau von Antisemitismus“

Vom 15. April 2019

Aktuelle Untersuchungen und Befragungen zeigen, dass antisemitische Vorurteile und Ressentiments wieder stärker in Sachsen – auch in der Mitte der Gesellschaft – geäußert werden und Zustimmung finden. Darüber hinaus ist ein Anstieg antisemitisch motivierter Straftaten zu verzeichnen.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration, fördert daher Projekte, die zum Abbau von Antisemitismus beitragen. Projektanträge können auf der Grundlage des Landesprogrammes „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ (FördRL WOS) vom 7. März 2017 (SächsABl. 2017 Nr. 12 S. 410) eingereicht werden.

Inhaltliche Konzeption

Gefördert werden Projekte, die sich vorrangig an die Zielgruppe Kinder und Jugendliche richten und zum Abbau von antisemitischen Vorurteilen, Ressentiments und Handlungsmustern sowie zur Prävention von antisemitischer Gewalt und Hetze beitragen. Inhaltlich-thematische Vorerfahrungen der Träger sind erwünscht. Dies können unter anderem Sensibilisierungs-, Bildungs- und Qualifizierungsexpertisen im Themenfeld sein. Grundsätzlich werden Initiativen von und mit jüdischen Gemeinden, Vereinen und Verbänden besonders gewürdigt.

Finanzielle Parameter

Förderfähig sind Personal-, Sach- und Honorarkosten, jedoch keine Investitionen. Aufgrund des besonderen staatlichen Interesses ist eine Förderung von bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben vorgesehen.

Formelle Parameter

- Antragsberechtigt sind Zuwendungsempfänger im Sinne der Ziffer III, Nummer 1 der FördRL WOS.
- Projektorte können eine oder mehrere spezifische Region/en in Sachsen sein. Landesweite Durchführungen sind möglich.
- Kooperationen mit anderen Körperschaften im Sinne der Ziffer III, Nr. 1 der FördRL WOS sind möglich.
- Der Förderzeitraum beginnt am 2. Mai 2019 und endet am 31. Dezember 2019.
- Projektanträge können laufend gestellt werden. Der Antrag muss jedoch mindestens vier Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden.

Anträge gemäß der FördRL WOS sind an folgende Adresse zu senden:

Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Bildung
01054 Dresden

Zur Antragstellung ist das Formular „Micro-Projekt“ zu verwenden, welches Sie auf der Website der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (<https://www.sab.sachsen.de>) unter „Weltoffenes Sachsen“ finden. Im Rahmen dieser Förderbekanntmachung gibt es keine finanzielle Begrenzung.

Nachfragen richten Sie bitte an: demokratie@sms.sachsen.de oder 0351/564 54970

Dresden, den 15. April 2019

Sebastian Vogel
Leiter des Geschäftsbereichs
Gleichstellung und Integration

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015

Vom 16. April 2019

I.

Änderung der Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015

Die Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015 vom 30. Juni 2015 (SächsABl. SDr. S. S 324), die zuletzt durch die Richtlinie vom 13. April 2018 (SächsABl. S. 572) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 433), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „3. Januar 2018 (SächsABl. S. 132)“ durch die Angabe „27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ durch die Angabe „7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639)“ ersetzt.
2. Ziffer II Nummer 4 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Verordnung (EU) 2017/2393 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15)“ wird durch die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2019/71 (ABl. L 16 vom 18.1.2019, S. 1)“ ersetzt.
3. Ziffer III Nummer 5 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
Die Angabe „durch die Verordnung (EU) 2015/1367 (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 7)“ wird durch die Angabe „zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/94 (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 5)“ ersetzt.
4. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 Buchstabe e werden vor dem Wort „Lizenzen“ die Wörter „nicht an die zu fördernde Investition gebundene“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 Buchstabe m wird die Angabe „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532)“ durch die Angabe „17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549)“ ersetzt.
 - c) Nummer 3 Buchstabe r wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Nummer“ wird durch das Wort „Ziffer“ ersetzt.
 - bb) Nach den Wörtern „Kapitel VII Ziffer 1“ werden die Wörter „oder Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Ziffer 8“ eingefügt.
 - d) Nummer 6 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „durch Mitteilung der Kommission (ABl. C 390 vom 24.11.2015, S. 4)“ wird durch die Angabe „zuletzt durch Bekanntmachung der Kommission (ABl. C 403 vom 9.11.2018, S. 10)“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Prozent“ werden die Wörter „– im Falle der ausschließlichen Verarbeitung und Vermarktung von Qualitätsprodukten in Höhe bis zu 35 Prozent –“ eingefügt.
 - e) In Nummer 7 Unterabsatz 2 wird die Angabe „Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)“ durch die Angabe „des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 17. April 2019 in Kraft.

Dresden, den 16. April 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Sechste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer

Vom 16. April 2019

I.

Änderung der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer

Die Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. S 74), die zuletzt durch die Richtlinie vom 15. Mai 2018 (SächsABl. S. 721) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 433) wird wie folgt geändert:

1. Teil A Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „18. Dezember 2013 (SächsABl. 2014 S. 223)“ wird durch die Angabe „27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451)“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „12. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 848)“ wird durch die Angabe „8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378)“ ersetzt.
 2. Teil B Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a Unterabsatz 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1 der Verordnung vom 18. November 2013 (BGBl. I S. 3951)“ durch die Angabe „3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789)“ ersetzt.
 3. Teil B Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.1.1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1.1.1 Investitionen in umweltgerechte Lagerstätten mit einer Lagerkapazität von mindestens neun Monaten für Gülle, Jauche und Silosickersaft und von mindestens sechs Monaten für Festmist und Kompost,“
 - b) Nummer 1.1.2.4 wird wie folgt gefasst:

„1.1.2.4 bauliche Investitionen zur Lagerung, Trocknung und Aufbereitung von pflanzlichen Ernteprodukten, wobei diese Erntelagerhallen daneben auch zur Unterbringung von im Unternehmen vorhandener Technik genutzt werden können,“
 - c) In Nummer 1.3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „8 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133)“ durch die Angabe „4a des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651)“ ersetzt.
 - d) Nummer 1.5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Der Umsatz des landwirtschaftlichen Unternehmens muss zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent des Umsatzerlöses) aus der Produktion von Waren gemäß Anhang I AEUV erzielt werden (Erzeugung von Waren gemäß Anhang I AEUV durch Bodenbewirtschaftung oder mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung) und das Vorhaben unterstützt nicht die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen.“
 - e) Nummer 1.6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Buchstabe b wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben c bis g werden die neuen Buchstaben b bis f.
- f) In Nummer 2.1 wird der Satz 3, einschließlich der dazugehörigen bisherigen Buchstaben a und b, durch die nachfolgenden Sätze, einschließlich der dazugehörigen neuen Buchstaben a bis d, ersetzt:

„Gefördert werden insbesondere die Organisation und Durchführung von:

 - a) Fachtagungen und Fachveranstaltungen,
 - b) Workshops und Arbeitskreisen,
 - c) Fachexkursionen,
 - d) Demonstrationsvorhaben.

Fachexkursionen und Demonstrationsvorhaben werden nur im Zusammenhang mit Vorhaben nach den Buchstaben a oder b gefördert. Die Unterstützung beinhaltet für alle Vorhaben die Vor- und Nachbereitung, die Erarbeitung und Bereitstellung von Informations- und Anschauungsmaterial sowie die begleitende Öffentlichkeitsarbeit. Die Unterstützung beinhaltet auch die Nutzung digitaler Medien sowie die digital-mediale Aufbereitung.

Ziele sind folgende:“
 - g) Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 Förderfähige Ausgaben

2.3.1 Förderfähig sind direkte projektbezogene Ausgaben für Organisation und Durchführung einschließlich Vor- und Nachbereitung:

 - a) Personalausgaben auf Basis von standardisierten Einheitskosten,
 - b) Sachausgaben,
 - c) Ausgaben für Investitionen im Zusammenhang mit Demonstrationsvorhaben,
 - d) die Mehrwertsteuer für Ausgaben nach den Buchstaben a bis c nur dann, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,

indirekte projektbezogene Ausgaben: Ausgaben in Höhe von 15 Prozent der projektbezogenen direkten Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto) dienen der Abdeckung allgemeiner Betriebsausgaben, die dem Projekt auch indirekt zugeordnet werden könnten. Darunter fallen insbesondere indirekte eigene Kosten für Verwaltung und Geschäftsführung, Büromaterial, Porto, Büromiete, Raummiete, Kopierer, Telekommunikation, EDV, Büroausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter, Energiekosten, Wasser, Reinigungsmittel, Reinigungsdienste, Reisekosten. Diese Pauschale ist in den Standardeinheitskostensätzen für Personal bereits enthalten und kann insoweit nicht gesondert geltend gemacht werden.

2.3.2 Nicht förderfähig sind:

 - a) Vorhaben, die Teile der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert

- worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder der gesetzlich geregelten Qualifizierung an allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen, Berufsakademien, Hochschulen und Universitäten sind,
- b) Vorhaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Strukturfondsförderung gefördert werden,
- c) der Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden,
- d) eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- e) Anschaffungskosten für Kraftfahrzeuge,
- f) Kreditbeschaffungskosten, Sollzinsen, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, Ausgaben für Rechtsberatung, Ausgaben im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Antrages und Abrechnung von Fördermitteln,
- g) Ersatzbeschaffungen sowie bereits abgeschriebene Maschinen und Einrichtungen,
- h) Kauf von gebrauchten Maschinen und Einrichtungen.“
- h) Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:
 „2.4 Förderkriterien
 a) Das Vorhaben hält in der Regel die Vorgaben der Gebietskulisse ein. Die Gebietskulisse umfasst für diese Vorhaben das gesamte EPLR-Programmgebiet (Freistaat Sachsen). Exkursionen können auch außerhalb des Programmgebietes durchgeführt werden.
 b) Die Begünstigten verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen.
 c) Bei dem Demonstrationsvorhaben handelt es sich um ein in sich geschlossenes Projekt der Land-, Forst- oder Ernährungswirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen.
 d) Die Vorhaben werden für Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind sowie für Landbewirtschafter, angeboten.
 e) Die Vorhaben nach Nummer 2.1.2 und Nummer 2.1.5 können auch für Teilnehmer aus der Ernährungswirtschaft angeboten werden.“
- i) Nummer 2.5 wird wie folgt gefasst:
 „2.5 Verpflichtungen
 Der Begünstigte ist verpflichtet, Informationsmaterial zu veröffentlichen, sofern die Erstellung desselben von der Förderung umfasst wird.“
- j) Nummer 2.6.1 wird wie folgt gefasst:
 „2.6.1 Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben im Agrar- und Forstsektor nach Nummer 2.1.1 bis 2.1.7
- Im Wege der Anteilfinanzierung wird ein Zuschuss für Projektförderung in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt.
 Bei herausgehobenem öffentlichem Interesse sowie bei Vorhaben, die Ergebnisse aus laufenden oder abgeschlossenen Vorhaben
- der EIP AGRI vermitteln, wird der Zuschuss nach Absatz 1 in Höhe von 100 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. Ein herausgehobenes öffentliches Interesse im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn die Vorhaben in besonderem Maße dazu geeignet sind, die Umsetzung fachrechtlicher und fachpolitischer Vorgaben zu unterstützen.“
- k) Nummer 2.6.2 wird wie folgt gefasst:
 „2.6.2 Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zugunsten von KMU in ländlichen Gebieten nach Nummer 2.1.2 und 2.1.5
- Im Wege der Anteilfinanzierung wird ein Zuschuss für Projektförderung in Höhe von 60 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt.“
- l) Nach Nummer 2.6.2 wird folgende neue Nummer 2.6.3 eingefügt:
 „2.6.3 Bemessungsgrundlage
 Für die Förderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten für Personalkosten nach Ziffer II Nummer 2.3.1 Buchstabe a werden die Standardeinheitskostensätze durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft auf der Grundlage einer vorab aufgestellten Kalkulation festgelegt und im Internet unter der Adresse <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/4770.htm> öffentlich bekannt gemacht.
 Die jeweils bei der Bewilligung festgesetzten Standardeinheitskostensätze gelten für die gesamte Laufzeit des Fördervorhabens (Förderzeitraum).“
- m) In Nummer 3.1 werden die Wörter „Errichtung und der Tätigkeit“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
- n) Nummer 3.1.1 wird wie folgt gefasst:
 „3.1.1 Verwendungszweck
 Gefördert wird die Einrichtung von OG zur Konzipierung eines Pilotprojekts. OG werden von mindestens zwei Akteuren der Land- und Forstwirtschaft, der Forschung, der Beratung oder von Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet, um entsprechend ihren Interessenschwerpunkten gemeinsam innovative Projekte durchzuführen. OG können in Trägerschaft bestehender Unternehmen, Einrichtungen oder durch interessierte Partner als eigenständige Organisation gebildet werden. Jedes zur Förderung beantragte Pilotprojekt bedarf einer eigenen OG. Gefördert werden Kosten und Aufwendungen, die für die Einrichtung einer OG, für die Akquise weiterer Partner, die Vernetzung, die Konzipierung des innovativen Vorhabens, die Öffentlichkeitsarbeit, die Erarbeitung des Geschäftsplans und der Kooperationsvereinbarung erforderlich sind.“
- o) In Nummer 3.1.2 wird der Satz 1 wie folgt gefasst:
 „Begünstigter ist der Akteur, der federführend eine OG in Form einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft einrichten will.“
- p) Nummer 3.1.3 wird wie folgt gefasst:
 „3.1.3 Förderfähige Ausgaben
 3.1.3.1 Förderfähig sind:
 direkte projektbezogene Ausgaben:
 a) Personalausgaben auf der Basis von standardisierten Einheitskosten,
 b) Sachausgaben,
 c) Gründungskosten,

- d) die Mehrwertsteuer für Ausgaben nach den Buchstaben a bis c nur dann, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
indirekte projektbezogene Ausgaben:
Ausgaben in Höhe von 25 Prozent der gesamten direkten förderfähigen Ausgaben. Zu den indirekten Ausgaben zählen Kosten für Verwaltung und Geschäftsführung, Büromaterial, Porto, Raummiete, Kopierer, Telekommunikation, EDV, Büroausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter, Energiekosten, Wasser, Reinigungsdienste, Reisekosten. Der Pauschalsatz wird auf alle direkten förderfähigen Ausgaben des Begünstigten gezahlt mit Ausnahme der Ausgaben für Leistungen Dritter. Es besteht keine Option, die tatsächlichen indirekten Kosten abzurechnen.
- 3.1.3.2 Nicht förderfähig sind:
- a) Ausgaben für Vorhaben, die allein Forschungsvorhaben beinhalten,
 - b) Ausgaben für Vorhaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Strukturfondsförderung gefördert werden,
 - c) der Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden,
 - d) eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
 - e) Ausgaben für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen,
 - f) Ausgaben für Kreditbeschaffung, Sollzinsen, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, Ausgaben für Rechtsberatung, Ausgaben im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Antrages und Abrechnung von Fördermitteln,
 - g) Ausgaben für Ersatzbeschaffungen sowie bereits abgeschriebene Maschinen und Einrichtungen,
 - h) Ausgaben für den Kauf von gebrauchten Maschinen und Einrichtungen.“
- q) Nummer 3.1.4 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Es ist ein Konzept vorzulegen, das eine Beschreibung des innovativen Vorhabens, den erwarteten Nutzen für die Praxis, die möglichen Akteure, die in der OG vertreten sein sollen, und den Beitrag zu den EIP-Zielen enthält.“
 - bb) Die bisherigen Buchstaben c bis g werden aufgehoben.
- r) Nummer 3.1.5 wird wie folgt gefasst:
- „3.1.5 Verpflichtungen
- a) Im Fall eines Abbruchs/einer Einstellung der Zusammenarbeit bestehen eine Mitteilungspflicht sowie die Pflicht zur Vorlage einer plausiblen Begründung für den Abbruch/die Einstellung der Zusammenarbeit.
 - b) Der Begünstigte ist verpflichtet, das Vorhaben innerhalb eines Jahres abzuschließen.“
- s) Nummer 3.1.6 wird wie folgt gefasst:
- „3.1.6 Beträge und Höhe der Förderung
Im Wege der Anteilfinanzierung wird ein Zuschuss für Projektförderung in Höhe von 100 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt.“
- t) In Nummer 3.2.1 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Zusammenarbeit im Rahmen von OG und die“ eingefügt.
- u) Nummer 3.2.2 wird wie folgt gefasst:
- „3.2.2 Begünstigte
Begünstigte sind rechtsfähige OG in Form einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft. Eine Personengesellschaft umfasst auch OG auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung, in der neben der Beschreibung der inhaltlichen und finanziellen Tätigkeit der OG auch ein Vertretungsberechtigter benannt wird. Mitglieder der OG können natürliche und/oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Davon ausgenommen sind Gebietskörperschaften. Die OG hat ein Mitglied zu benennen, das die OG als Begünstigten gegenüber der Bewilligungsbehörde in allen die Förderung betreffenden Angelegenheiten vertritt.“
- v) Nummer 3.2.3 wird wie folgt gefasst:
- „3.2.3 Förderfähige Ausgaben
- 3.2.3.1 Förderfähig sind
direkte projektbezogene Ausgaben:
- a) Personalausgaben auf der Basis standardisierter Einheitskosten,
 - b) Sachausgaben,
 - c) Ausgaben für anwendungsorientierte Forschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten erworbene Patente,
 - d) Ausgaben für Errichtung, Erwerb einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
 - e) Ausgaben für Kauf oder Leasingkauf von neuen Maschinen und Anlagen,
 - f) Ausgaben für allgemeine Aufwendungen gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013,
- indirekte projektbezogene Ausgaben:
Ausgaben in Höhe von 25 Prozent der gesamten direkten förderfähigen Ausgaben. Zu den indirekten Ausgaben zählen Kosten für Verwaltung und Geschäftsführung, Büromaterial, Porto, Raummiete, Kopierer, Telekommunikation, EDV, Büroausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter, Energiekosten, Wasser, Reinigungsdienste, Reisekosten. Der Pauschalsatz wird auf alle direkten förderfähigen Ausgaben des Begünstigten gezahlt mit Ausnahme der Ausgaben für Leistungen Dritter. Es besteht keine Option, die tatsächlichen indirekten Kosten abzurechnen.
- 3.2.3.2 Nicht förderfähig sind:
- a) Ausgaben für Vorhaben, die allein Forschungsvorhaben beinhalten,
 - b) Ausgaben für Vorhaben, die nach Teil B Ziffer II Nummer 1 förderfähig sind,
 - c) Ausgaben für Vorhaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Strukturfondsförderung gefördert werden,
 - d) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden,
 - e) Ausgaben für eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

- f) Ausgaben für Anschaffungen von Kraftfahrzeugen,
- g) Ausgaben für Kreditbeschaffungen, Sollzinsen, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, Ausgaben für Rechtsberatung, Ausgaben im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Antrages und Abrechnung von Fördermitteln,
- h) Ausgaben für Ersatzbeschaffungen sowie bereits abgeschriebene Maschinen und Einrichtungen,
- i) Ausgaben für Kauf von gebrauchten Maschinen und Einrichtungen,
- j) Ausgaben für laufende Unternehmens-tätigkeiten.“
- w) Nummer 3.2.4 wird wie folgt gefasst:
 „3.2.4 Förderkriterien
 Das Vorhaben hat folgende Kriterien zu erfüllen:
 a) Das Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein. Die Gebietskulisse umfasst für diese Vorhaben das gesamte EPLR-Programmgebiet (Freistaat Sachsen).
 b) Die OG umfasst mindestens zwei voneinander unabhängige Akteure.
 c) Die Vorlage einer Kooperationsvereinbarung gemäß Nummer 2 der Anlage 3 zur Zusammenarbeit innerhalb der OG sowie der Verfahren zur Sicherstellung der Transparenz und zur Vermeidung von Interessenkonflikten (Rechte und Pflichten der Beteiligten).
 d) Die Vorlage eines Geschäftsplans gemäß Nummer 1 der Anlage 3.
 e) Erklärung des Antragstellers, dass im Ergebnis der Umsetzung des Pilotprojekts die Resultate (zum Beispiel Akzeptanz, Wirtschaftlichkeit, Marktpotenzial oder technische Optimierung) dokumentiert werden.
 f) Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird.“
- x) Nummer 3.2.5 wird wie folgt geändert:
 aa) In Buchstabe a werden die Wörter „und zu evaluieren“ gestrichen.
 bb) Es wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
 „c) Der Begünstigte ist verpflichtet, das Vorhaben innerhalb von drei Jahren abzuschließen. Auf Antrag kann im Ausnahmefall eine Verlängerung des Vorhabens gewährt werden.“
 cc) Der bisherige Buchstabe c wird der neue Buchstabe d.
 dd) Im neuen Buchstaben d Satz 1 werden die Wörter „Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse“ durch die Wörter „Vorlage eines Endberichts“ ersetzt.
- y) Nummer 3.2.6 wird wie folgt gefasst:
 „3.2.6 Beträge und Höhe der Förderung
 Im Wege der Anteilfinanzierung wird ein Zuschuss für Projektförderung in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt.
 Für innovative Vorhaben gilt eine Untergrenze von 5 000 Euro Zuwendung.“
- z) Nach Nummer 3.2.6 wird folgende neue Nummer 3.3 eingefügt:
 „3.3 Bemessungsgrundlage
 Für die Förderung im Rahmen der Anteilfinanzierung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten für Personalkosten nach Ziffer II Nummern 3.1.3.1 a und 3.2.3.1 a werden die Standardeinheitskostensätze je Einheit durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft auf der Grundlage einer vorab aufgestellten Kalkulationen festgelegt und im Internet unter der Adresse <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/4771.htm> öffentlich bekannt gemacht. Die jeweils bei der Bewilligung festgesetzten Standard-einheitskostensätze gelten für die gesamte Laufzeit des Fördervorhabens (Förderzeitraum).“
4. In Teil C Ziffer I wird der Nummer 3 folgender neuer Unterabsatz angefügt:
 „Für die Beantragung der Förderung von Personalausgaben auf Grundlage standardisierter Einheitskosten nach Teil B Ziffer II Nummern 2.6.3 und 3.3 sind die notwendigen Unterlagen zur Eingruppierung, insbesondere der zugrundeliegende Vertrag, die Funktionsbeschreibung im Projekt und Qualifikationsnachweise spätestens mit dem Förderantrag einzureichen.“
5. Teil C Ziffer II wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 „b) Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für die Einrichtung von Operationellen Gruppen wird einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag zur Antragsabgabe öffentlich bekannt gemacht.“
 bb) Der Satz 1 in Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 „Die Vorhabenauswahl erfolgt durch ein Auswahlgremium anhand von Auswahlkriterien und des Schwellenwerts.“
 cc) Die Buchstaben f und g werden aufgehoben.
6. In Teil C Ziffer III Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „6 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533)“ durch die Angabe „24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693)“ ersetzt.
7. In Teil C Ziffer IV Nummer 3 Unterabsatz 1 wird der Satz 4 wie folgt gefasst:
 „Für Personalausgaben in Form von standardisierten Einheitskosten sind keine Ausgabenbelege, sondern geeignete Sachnachweise vorzulegen.“
8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1 wird die Angabe „966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1142/2014 (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 28) 2015/1929 (ABl. L 286 vom 30.10.2015, S. 1)“ durch die Angabe „2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU)

- Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1)“ ersetzt.
- b) Die Nummer 2 wird gestrichen.
- c) Die Nummern 3 bis 16 werden zu Nummern 2 bis 15.
- d) Der neuen Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1719 (ABl. L 291 vom 16.11.2018, S. 5) geändert worden ist,“
- e) Der neuen Nummer 3 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/616 (ABl. L 102 vom 21.4.2015, S. 33) geändert worden ist,“
- f) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „Nr. 994/2014 (ABl. L 280 vom 24.9.2014, S. 1)“ durch die Angabe „2018/162 (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 6)“ ersetzt.
- g) Der neuen Nummer 5 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/1367 (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 7) geändert worden ist,“
- h) Der neuen Nummer 6 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1077 (ABl. L 194 vom 30.7.2018, S. 44) geändert worden ist,“
- i) Der neuen Nummer 7 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/746 (ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 1) geändert worden ist,“
- j) In der neuen Nummer 8 wird die Angabe „durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865)“ durch die Angabe „zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2393 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15)“ ersetzt.
- k) Der neuen Nummer 9 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2017/723 (ABl. L 107 vom 25.4.2015, S. 1) geändert worden ist,“
- l) Der neuen Nummer 10 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2018/967 (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 2) geändert worden ist,“
- m) Der neuen Nummer 11 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/56 (ABl. L 10 vom 13.1.2018, S. 9) geändert worden ist,“
- n) In der neuen Nummer 12 wird die Angabe „(ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47)“ durch die Angabe „konsolidierte Fassung (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1)“ ersetzt.
- o) Der neuen Nummer 13 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1) geändert worden ist,“
9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)“ wird durch die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „§ 1 Absatz 1 des Sächsischen Vergabegesetzes“ wird durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 des Sächsischen Vergabegesetzes“ ersetzt.
- b) Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:
- „4.2 Begünstigte als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und als Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind verpflichtet, auch bei Aufträgen, die nicht oder nur teilweise den Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen, die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten, wenn der beabsichtigte Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist. Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von eindeutigem Interesse ist.
Binnenmarktrelevante Aufträge sind öffentlich bekannt zu machen und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots zu vergeben. Einzelheiten können der „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen“ vom 24. Juli 2006 (ABl. C 179, S. 2) entnommen werden.
Bei Liefer- und Dienstleistungen ist ab einem Auftragswert von 5 000 Euro netto der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe oder die Begründung, weshalb ein grenzüberschreitendes Interesse ausgeschlossen werden kann, vorzulegen. Gleiches gilt bei Aufträgen für Bauleistungen ab einem Auftragswert von 10 000 Euro netto. Bei der Vergabe von Aufträgen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, ist der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe nur dann vorzulegen, wenn besondere Umstände vorliegen, die ein grenzüberschreitendes Interesse belegen.“
- c) Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ist der Begünstigte nach Nummer 4.1 zur Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften verpflichtet und kann den Nachweis des ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens nicht erbringen oder es kommt im Vergabeverfahren zu erheblichen Verstößen, wird die Auszahlung ganz oder teilweise abgelehnt oder die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgenommen.“
- bb) In Unterabsatz 3 werden die Wörter „können die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden oder“ durch das Wort „es“ ersetzt.

- d) In Nummer 14 Absatz 2 wird die Angabe „Gesetz vom 6. Mai 2014 [SächsGVBl. S. 286]“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 [SächsGVBl. S. 782]“ ersetzt.
10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird in der Überschrift sowie im ersten Halbsatz jeweils das Wort „Aktionsplan“ durch das Wort „Geschäftsplan“ ersetzt.
- b) Der Nummer 2 wird folgender neuer Unterabsatz angefügt:
„Die Kooperationsvereinbarung soll folgende Inhalte umfassen:
- a) Gegenstand der Vereinbarung unter Bezugnahme auf den eingereichten Antrag und Geschäftsplan,
- b) Festlegung eines Verantwortlichen für die Koordination,
- c) Festlegungen zur Entscheidungsfindung innerhalb der OG (Entscheidungen und Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und für Prüfungen im Original bereitzuhalten; diese sind von allen Mitgliedern der OG zu unterzeichnen),
- d) Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten (Verfahren zur Streitschlichtung),
- e) Nutzungsrechte der einzelnen Partner,
- f) Vertraulichkeit/Geheimhaltung,
- g) Gewährleistung und Haftung,
- h) Kündigung,
- i) Inkrafttreten und Geltungsdauer,
- j) Salvatorische Klausel.“

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 16. April 2019 in Kraft.

Dresden, den 16. April 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Offenlegung, Umverlegung und Renaturierung des Poisenbaches in der Gemeinde Bannewitz, Ortslage Wilmsdorf“

Gz.: DD42-0522/1006/6

Vom 11. April 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Vorhabensträger beantragte mit Schreiben vom 31. Januar 2019 bei der Landesdirektion Sachsen gemäß § 67 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, eine Entscheidung über die Verfahrensart zum Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften für das Vorhaben „Offenlegung, Umverlegung und Renaturierung des Poisenbaches in der Gemeinde Bannewitz, Ortslage Wilmsdorf“ und eröffnete damit das Verfahren gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, um festzustellen, ob für das genannte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Vorfeld zur Nutzbarmachung eines Grundstückes in der Gemeinde Bannewitz plant der Vorhabensträger die Durchführung von Maßnahmen zur Geländeregulierung und zum Gewässerausbau/Neutrassierung des Poisenbaches in der Ortslage Wilmsdorf. Das Gewässer soll auf einer Länge von circa 80 Metern offengelegt und in sein ursprüngliches Bachbett umverlegt werden. Im Anschluss wird der offengelegte Bachlauf renaturiert. Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Vorhabensabschnitt erfolgt eine dauerhafte Aufwertung des ökologischen Zustandes des Poisenbaches.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis dieser Einzelfallprüfung stellte die Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 5. April 2019 fest, dass für das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da keine besonders schutzwürdigen Gebiete im Sinne der Anlage 3 Nummer 2.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung betroffen sind.

Für die Entscheidung, dass für die geplante Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens sowie des Standortes maßgebend:

- Für den Baubereich sind keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Parks, Reservate, Naturdenkmäler, Biotop- oder sonstige geschützte Landschaftsbestandteile nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, ausgewiesen.
- Die von der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen (EU-Wasserrahmenrichtlinie und deren Umsetzung im Freistaat Sachsen) sind im Baubereich und der weiteren Umgebung zwar überschritten, aber ohne Relevanz für das Vorhaben.
- Im Baubereich ist kein Gebiet hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, vorhanden.
- Denkmäler oder Gebiete von archäologischer Bedeutung sind nicht vorhanden.
- Aus wasserrechtlicher Sicht handelt es sich nicht um ein Wasserschutzgebiet nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, ein Heilquellenschutzgebiet nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, ein Risikogebiet nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein Überschwemmungsgebiet nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- Mit dem Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter und den Menschen verbunden.
- Die geplante Maßnahme steht den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer gemäß § 27 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie den Zielen für das Grundwasser gemäß § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht entgegen. Das ökologische Potential und der chemische Zustand werden nicht nachteilig verändert, wenn die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Konformität mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gegeben.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl S. 146), das zuletzt

durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 42, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Dresden, den 11. April 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Sächsisches Industriemuseum“**

Gz.: C21-2217/160/3

Vom 10. April 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 28. März 2019 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), die von der Verbandsversammlung am 6. Dezember 2018 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sächsisches Industriemuseum“ genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 10. April 2019

Landesdirektion Sachsen
Drossel
Referatsleiterin

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sächsisches Industriemuseum“

Vom 7. Dezember 2018

Auf Grundlage des § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 6. Dezember 2018 die Änderung der Verbandssatzung als Neufassung beschlossen. Die Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sächsisches Industriemuseum“

I.

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes
- § 2 Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes
- § 3 Regelung von Eigentum und Nutzungsrecht
- § 4 Beirat

II.

Organe und Zuständigkeiten

- § 5 Organe des Zweckverbandes
- § 6 Verbandsversammlung, Zusammensetzung und Stimmrechte
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlussfassung, Niederschrift und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Verbandsvorsitzender
- § 12 Bedienstete des Zweckverbandes
- § 13 Geschäftsführer und Geschäftsstelle

III.

Haushalts- und Finanzwesen

- § 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung
- § 15 Finanzierung
- § 16 Umlagen

IV.

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie Auflösung des Zweckverbandes

- § 17 Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern
- § 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 19 Auflösung des Zweckverbandes

V.

Sonstiges

- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben
- § 21 Inkrafttreten

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Die Städte Chemnitz, Crimmitschau, Ehrenfriedersdorf und der Landkreis Bautzen bilden einen Zweckverband.

(2) In den Zweckverband können durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Verbandsmitglieder aufgenommen werden. Näheres regelt § 17.

(3) Der Zweckverband führt den Namen „Sächsisches Industriemuseum“.

(4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Chemnitz. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband übernimmt Aufgaben im Bereich der sächsischen Industriekultur, besonders die Aufgaben der Sammlung und Bewahrung von gegenständlichem und immateriellem Kulturgut, der Erhaltung und (musealen) Nutzung bedeutender Denkmale aus dem Industrie- und technikhistorischen Bereich sowie der Erforschung und Vermittlung wichtiger Bereiche der sächsischen Industrie- und Wirtschaftsgeschichte einschließlich der Sozialgeschichte. Diese Aufgaben sind ein wesentlicher Aspekt der Geschichte und Tradition als auch der Gegenwart und Zukunft des Freistaates Sachsen.

Das Wirken des Verbandes zielt besonders darauf:

- die Aufgeschlossenheit für technische und wirtschaftliche Entwicklungen zu fördern,
- die Kommunikation über soziale und ethische Probleme des technischen Fortschritts anzuregen,
- den Bildungsauftrag zu erfüllen und somit den Besuchern Bildungs- und Erlebnischancen zu geben,
- durch die Darstellung der Zusammenhänge von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Ökologie und Kultur in Vergangenheit und Gegenwart das Bewusstsein und die Handlungen der Menschen zu beeinflussen,
- die Identität und den Stolz der sächsischen Bevölkerung auf die erbrachten Leistungen der Vorfahren und die eigenen Lebensleistungen zu vermitteln,
- allen Mitgliedern der Gesellschaft eine schöpferische Mitwirkung zum Thema Industriekultur, insbesondere beim Aufbau und Erhalt von Industriedenkmalen und Museen zu ermöglichen.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt und finanziert der Zweckverband die ihm von seinen Verbandsmitgliedern zur Nutzung überlassenen Objekte in Übereinstimmung mit anderen bestehenden Rechten (zum Beispiel Bergrecht). Bei den Objekten handelt es sich um Industrie-/technische Denkmale, Sammlungen, Museen als auch immaterielle Hinterlassenschaften. Die zur Nutzung überlassenen Objekte sind in Anlage 1 der Satzung bezeichnet. Einzelheiten sind in Verträgen geregelt.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Zweckverbandes ist die Förderung von Wissenschaft, Kunst und Kultur. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zur Veranschaulichung früheren und heutigen Gewerbes können einzelnen Objekten praktizierende Betriebe angegliedert werden, soweit hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht berührt wird.

(4) Die Verbandsversammlung kann beschließen, andere kulturell und wirtschaftlich notwendige und vertretbare Standorte eines Verbandsmitglieds im Benehmen mit diesem als Objekte aufzunehmen.

§ 3

Regelung von Eigentum und Nutzungsrecht

(1) Dem Zweckverband steht das Nutzungsrecht an den von seinen Verbandsmitgliedern eingebrachten Objekten zu. Das Eigentum verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.

(2) Der Zweckverband hat ferner das Recht, Objekte zu errichten und Eigentum zu erwerben.

(3) Der Zweckverband kann für seine Objekte Nutzungsordnungen erlassen, welche insbesondere das Hausrecht und die Nutzungsentgelte regeln.

§ 4

Beirat

(1) Der Zweckverband beruft einen Beirat.

(2) Der Beirat besteht aus neun bis zwölf Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung jeweils auf fünf Jahre gewählt werden.

(3) Der Beirat soll sich aus Mitgliedern verschiedener Fachdisziplinen zusammensetzen.

(4) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

(5) Der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsführer haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Die Verbandsversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

(7) Aufgaben des Beirates:

- a) Der Beirat berät den Zweckverband in wichtigen fachlichen Fragen.
- b) Anfragen bzw. Aufträge an den Beirat sind dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten.
- c) Der Beirat kann, nach Zustimmung des Zweckverbandes, auch Aufgaben für den Freistaat Sachsen übernehmen. Daraus entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.

II.

Organe und Zuständigkeiten

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Verbandsversammlung, Zusammensetzung und Stimmrechte

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Die Vertreter der Verbandsmitglieder führen die Bezeichnung Verbandsrat.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat so viel Stimmen, wie in Anlage 2 ausgewiesen ist.

(3) Ein verhinderteter Verbandsrat kann durch seinen Verhinderungsstellvertreter oder durch die Beauftragung eines Bediensteten nach § 59 Abs. 1 SächsGemO vertreten werden.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Datum, Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Beratungsgegenstände einberufen werden.

(2) Eine Verbandsversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragt.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Der Geschäftsführer des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen des Verbandes mit beratender Stimme teil.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

(4) Vertreter des Freistaates Sachsen und die Leiter der Objekte des Zweckverbandes haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann zu den Verbandsversammlungen sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung, Niederschrift und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Verbandsräte die Hälfte der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung vertreten.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie bei einer Gesamtstimmenanzahl von 41 Prozent beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das SächsKomZG und die Verbandssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Stimmhaltungen sind zulässig und werden beim Abstimmungsergebnis nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt. Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für ein Verbandsmitglied von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann dieses binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung innerhalb von vier Wochen erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mindestens mit der Mehrheit gefasst wird, die für den ursprünglichen Beschluss erforderlich war.

(4) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung.

(5) Die Beschlüsse, die Wahlergebnisse sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung und insbesondere der Name des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Verbandsräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit sowie die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und der Wortlaut der Beschlüsse sind in der Niederschrift zu vermerken. Als Schriftführer kann ein Bediensteter des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes hinzugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, von zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.

(6) Bei den Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr durch die Gesetze und Verordnungen vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus ihrer Mitte,
- b) Änderung der Verbandssatzung,
- c) Erlass und Änderung anderer Satzungen,
- d) Auflösung des Verbandes,
- e) den Erlass der Haushaltssatzung,
- f) Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitglieds oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses,
- g) Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden,
- i) Verfügung über Verbandsvermögen ab einem Wert von über 100.000 EUR,
- j) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, Stundung und Niederschlagung solcher Ansprüche, Abschluss von Vergleichen sowie Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Betrag von jeweils mehr als 50.000 EUR
- k) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung im Einzelbetrag über 250.000 EUR
- l) Beschlussfassung über Neu- und Erweiterungsbauten,
- m) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 100.000 EUR, sofern die Deckung gesichert ist,
- n) Festlegung der Aufwandsentschädigung, soweit nicht durch Gesetz geregelt,
- o) Einstellung des Geschäftsführers und Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Geschäftsführers,
- p) Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger Laufzeit, vorzeitig nicht oder nur aus besonderem Grund lösbarer Bindung des Zweckverbandes, sofern der Jahreswert der Leistung das jährliche Entgelt von 100.000 EUR übersteigt,
- q) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten,
- r) Erlass der Nutzungsordnung, in der u. a. die Nutzungsentgelte für die Einrichtungen geregelt sind,
- s) Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- t) Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- u) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.

§ 11

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 6 Abs. 1 entsandten Vertreter gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband.

(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes. Ihm können durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung widerrufen werden.

(4) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Verbandsvorsitzenden folgende Aufgaben zur dauerhaften Erledigung übertragen:

- a) Vollzug des Haushaltsplanes und Auszahlung von anfallenden Aufwendungen im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt ohne Einschränkung der Einzelbeträge,
- b) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
- c) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung im Einzelbetrag bis zu 250.000 EUR,
- d) Verfügung über Verbandsvermögen bis zu einem Wert von 100.000 EUR, ausgenommen über Grundstücke und Gebäude,
- e) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, Stundung und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 50.000 EUR,
- f) Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert bis zu 50.000 EUR und Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens nicht mehr als 50.000 EUR beträgt,
- g) Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger Laufzeit, vorzeitig nicht oder nur aus besonderem Grund lösbarer Bindung des Zweckverbandes, sofern der Jahreswert der Leistung das jährliche Entgelt von 100.000 EUR nicht übersteigt,
- h) Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 100.000 EUR, sofern die Deckung gesichert ist,
- i) Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen (unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften).

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsräten unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Der Verband beschäftigt zur Erfüllung seiner Verbandsaufgaben hauptamtliche Bedienstete.

(2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet die Personalangelegenheiten des Zweckverbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Die Einstellung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der in den einzelnen Objekten beschäftigten Bediensteten erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Verbandsmitglied, an dessen Ort sich das Objekt befindet.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 13

Geschäftsführer und Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird am Sitz des Zweckverbandes eingerichtet.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer. Er kann aus dem Kreis der Leiter der Objekte bestimmt werden.

(3) Die Verbandsversammlung kann widerruflich einen Bediensteten des Zweckverbandes als Stellvertreter des Geschäftsführers bestimmen.

(4) Der Geschäftsführer unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach Maßgabe einer Dienstanweisung. Er nimmt gemäß § 8 Abs. 2 an den Beratungen der Verbandsversammlungen teil.

III.

Haushalts- und Finanzwesen

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

(1) Für die Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindeführung entsprechend.

(2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Der Zweckverband lässt seinen Jahresabschluss durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, welches durch Beschluss der Verbandsversammlung zu benennen ist, örtlich prüfen. Der Zweckverband kann sich nach Beschluss der Verbandsversammlung auch eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

(4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt.

§ 15

Finanzierung

(1) Soweit die Einnahmen aus Entgelten, Fördermitteln, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, werden von den Verbandsmitgliedern Umlagen erhoben. Die Umlagen sind getrennt für den Ergebnis- (Betriebskostenumlage) und den Finanzhaushalt (investive Umlage) festzusetzen. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(2) Im Rahmen der jährlichen Beschlussfassung zur Haushaltssatzung hat die Verbandsversammlung über die Höhe der jeweiligen Umlagen zu entscheiden. Die Höhe der Umlage für den Ergebnishaushalt richtet sich nach dem für die Bestandserhaltung der einzelnen Objekte notwendigen Aufwand. Die Höhe der Umlage für das einzelne Verbandsmitglied wird dabei jeweils vom Aufwand für die dem Zweckverband zur Nutzung überlassenen Objekte (vgl. Anlage 1 der Verbandssatzung) bestimmt. Die Höhe der Umlage für den Finanzhaushalt richtet sich nach dem Investitionsbedarf für die einzelnen Objekte. Dieser ist mit dem jeweiligen Eigentümer abzustimmen. Darüber hinaus soll der Entwicklungsstand der jeweiligen Objekte berücksichtigt werden. Bei der Festsetzung der Umlagehöhen ist außerdem den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Haushalte der Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen. Die Umlagen sollen vor ihrer Festsetzung durch die Verbandsversammlung mit den Verbandsmitgliedern abgestimmt werden.

(3) Ausgaben für die Erledigung der Aufgaben und für die Investitionen der Geschäftsstelle werden durch die Verbandsmitglieder entsprechend dem prozentualen Anteil

des für ihre Objekte gebildeten Teilergebnishaushaltes am Ergebnishaushalt getragen. Berechnungsgrundlage für den prozentualen Anteil des Verbandsmitgliedes bildet der Ergebnishaushalt des Vorjahres (Planansatz). Die Finanzierungsanteile für die Geschäftsstelle sind Bestandteil der Umlage für den Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt.

(4) Im Haushaltsplan sind für die einzelnen Objekte des Zweckverbandes sowie für die Geschäftsstelle jeweils Teilergebnishaushalte zu bilden.

§ 16 Umlagen

(1) Die Umlagen werden auf der Grundlage der beständigen Haushaltssatzung durch schriftlichen Bescheid von den Verbandsmitgliedern erhoben.

(2) Die Umlagen für den Ergebnishaushalt werden mit einem Zwölftel ihrer Jahresbeträge am Fünften eines jeden Monats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB erhoben werden. Die Umlagen für den Finanzhaushalt werden entsprechend der Vertragslage beziehungsweise in Abhängigkeit des Baufortschritts zeitnah zur Fälligkeit der Rechnungen von den Verbandsmitgliedern erhoben.

(3) Sind die Umlagen des Ergebnishaushaltes bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so verpflichten sich die Verbandsmitglieder im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung einen Zuschuss zur Sicherung des Geschäftsbetriebs als monatliche Teilbeträge in Höhe der im vorangegangenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge zu zahlen. Gleiches gilt für Investitionsausgaben in Abhängigkeit der Vertragslage beziehungsweise des Baufortschritts.

IV. Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie Auflösung des Zweckverbandes

§ 17 Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern

(1) In den Zweckverband können auf Antrag und durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Verbandsmitglieder aufgenommen werden. Die Verbandssatzung ist entsprechend zu ändern und der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Weitere Verbandsmitglieder können in den Zweckverband nur aufgenommen werden, wenn sie ein Industrie-/technisches Denkmal, eine Sammlung, ein Museum oder immaterielle Hinterlassenschaften einbringen, dessen/deren industriekulturelle und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung der inhaltlichen Zielsetzung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum entspricht. Voraussetzung ist die Erfüllung der von der Verbandsversammlung vorgegebenen Kriterien für einen Standort. Bei einer Erweiterung des Zweckverbandes soll besonders darauf geachtet werden, die wesentlichen Kontinuitätslinien, aber auch den Strukturwandel dieser Industriezweige Sachsens zu erfassen. Das heißt, dass das Objekt einen Industriezweig von gesamtsächsischer Bedeutung repräsentiert. Der Bestand an historischer Bausubstanz und originalen Sachzeugnissen muss der Bedeutung des Zweckverbandes entsprechen. Die

Aufnahme eines/einer Ortes/Sammlung mit immateriellen Hinterlassenschaften ist im Rahmen eines Antrages durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu bewerten. Die wissenschaftlichen Voraussetzungen sollten denen eines Museums und/oder industrie-/technischen Denkmals entsprechen.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden aus dem Zweckverband ist nur auf Antrag möglich und bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter der Verbandsversammlung sowie einer von der Verbandsversammlung beschlossenen Auseinandersetzungsvereinbarung. Der Beschluss über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds muss durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden.

(2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist nur zum Ende des Haushaltsjahres möglich und muss mindestens ein Jahr vor diesem Zeitpunkt bei dem Zweckverband schriftlich beantragt werden.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für einen Zeitraum von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach Maßgabe des Stimmenverhältnisses zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

(4) Durch das Ausscheiden entstehende Kosten trägt das ausscheidende Verbandsmitglied.

(5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat die Bediensteten zu übernehmen, die in seinem lt. Anlage 1 der Verbandssatzung eingebrachten Objekt beschäftigt sind.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder und einer von der Verbandsversammlung beschlossenen Auseinandersetzungsvereinbarung. Der Beschluss über die Auflösung muss durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat der Rechtsnachfolger die Bediensteten zu übernehmen. Wird der Zweckverband ohne Auswahl eines Rechtsnachfolgers aufgelöst, so haben die Verbandsmitglieder die Bediensteten entsprechend § 18 Abs. 5 zu übernehmen. Die Bediensteten der Geschäftsstelle sind von den Verbandsmitgliedern entsprechend der Anteile ihrer Stimmen zu übernehmen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder nach Befriedigung der Ansprüche Dritter die auf ihrem Gebiet gelegenen Objekte des Anlagevermögens, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen sowie alle Verbindlichkeiten zu übernehmen. Der geschätzte Wert ist mit dem nach der Liquidation verbliebenen Anteil dieses Verbandsmitgliedes am Restvermögen des Zweckverbandes unter Beachtung von § 19 Abs. 5 S. 1 und sofern zutreffend gemäß § 19 Abs. 5 S. 2 und 3 zu verrechnen.

(4) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Verbandsmitglieder im Falle der Auflösung als Gesamtschuldner. Die Haftung der einzelnen Verbandsmitglieder

errechnet sich nach den Beteiligungsquoten (gemäß Anlage 3).

(5) Die Verbandsmitglieder erhalten bei Auflösung des Zweckverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Sollte im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darüber hinaus zu verteilendes Restvermögen des Zweckverbandes vorhanden sein, so ist dieses an die Verbandsmitglieder nach deren Beteiligungsquoten (gemäß Anlage 3) zu verteilen und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Sollte der Zweckverband zu diesem Zeitpunkt den Bestimmungen des steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsrechts unterliegen, so ist mit der Finanzbehörde abzustimmen, für welche Zwecke dieses Vermögen von den Verbandsmitgliedern verwendet werden darf bzw. ob eine von § 19 Abs. 5 S. 2 abweichende Vermögensverwendung erforderlich ist. Gleiches gilt für den Fall, dass Verbindlichkeiten bestehen.

(6) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch einen von der Verbandsversammlung zu wählenden Liquidator.

Chemnitz, 7. Dezember 2018

Barbara Ludwig
Verbandsvorsitzende
Zweckverband „Sächsisches Industriemuseum“

V.
Sonstiges

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. März 2016 außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 2)**Zur Nutzung überlassene Objekte der Verbandsmitglieder**

Stadt Chemnitz	Industriemuseum Chemnitz
Stadt Crimmitschau	Tuchfabrik Gebr. Pfau Technisches Denkmal mit musealer Nutzung
Stadt Ehrenfriedersdorf	Zinngrube Ehrenfriedersdorf Besucherbergwerk – Mineralogisches Museum
Landkreis Bautzen	Energiefabrik Knappenrode

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 2)**Stimmen der Verbandsmitglieder**

Stadt Chemnitz	40
Stadt Crimmitschau	21
Stadt Ehrenfriedersdorf	9
Landkreis Bautzen	30

Anlage 3
(zu § 19 Abs. 4, 5)**Berechnung Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder**

Die Aufwendungen für die Geschäftsstelle des Zweckverbandes bleiben bei der Berechnung der Beteiligungsquoten unberücksichtigt. Die Beteiligungsquoten der einzelnen Verbandsmitglieder errechnen sich anhand der jeweiligen Objekte des Verbandsmitgliedes gemäß Anlage 1 dieser Satzung wie folgt:

- Summe der Aufwendungen der Ergebnisrechnung für die jeweiligen Objekte des Verbandsmitgliedes gemäß Anlage 1 dieser Satzung der letzten drei Haushaltsjahre des Zweckverbandes vor dem Zeitpunkt der Auflösung dividiert durch
- Gesamtsumme der Gesamtaufwendungen der Ergebnisrechnung für alle Objekte der Verbandsmitglieder gemäß Anlage 1 dieser Satzung der letzten drei Haushaltsjahre des Zweckverbandes vor dem Zeitpunkt der Auflösung.

Sofern im Zeitpunkt der Berechnung der Beteiligungsquote der Jahresabschluss noch nicht festgestellt ist, werden die Aufwendungen des Ergebnishaushaltes für die jeweiligen Objekte des Verbandsmitgliedes gemäß Anlage 1 dieser Satzung aus dem Haushaltsplan der bekanntgemachten Haushaltssatzung zugrunde gelegt.

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen

Vom 12. April 2019

Auf Grund von § 87 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. 2017 Nr. 18 S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung vom 25. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 604), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2017 (SächsGVBl. S. 194) geändert worden ist, hat die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) folgendes Programm für die Verwendung im Freistaat Sachsen neu zugelassen:

Anordnungsworkflow für Eingangrechnungen im Landratsamt Vogtlandkreis
auf der Basis der Programme
proDoppik der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbh

und
VIS der PDV GmbH
in den Versionen proDoppik 4 und VIS 5
entwickelt durch
Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA)
Leipzig

(Prüfbereich HKR.Doppik)

- Der Umfang der durchgeführten Prüfungen ist in der
- VwV Prüfhandbuch AP.Doppik vom 8. August 2014 (SächsABI. S. 1442),
 - VwV Prüfhandbuch HKR.Doppik vom 8. Februar 2018 (SächsABI. S. 514).
- beschrieben.

Eine vollständige Übersicht der zugelassenen Programme ist im Internet unter „<http://www.sakd.de/>“ einsehbar.

Bischofswerda, den 12. April 2019

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Weber
Direktor

Berichtigung der Bekanntmachung über die Satzungsänderung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen vom 13. Februar 2019

Vom 26. März 2019

Die Bekanntmachung über die Satzungsänderungen des Versorgungswerks, vom 13. Februar 2019 (Sächsisches Amtsblatt 2019 Seite 420, 421) wird wie folgt berichtigt:

Die nach § 42 Absatz 2 der Satzung weiter eingefügten weiteren Absätze erhalten die Nummerierung „(3)“ und „(4)“ statt „(4)“ und „(5)“ und lauten demgemäß wie folgt:

„(3) Für das Widerspruchsverfahren erhebt das Versorgungswerk eine Widerspruchsgebühr i. H. v. 80 Euro. Diese Widerspruchsgebühr reduziert sich auf die Hälfte, wenn der Widerspruch vor Erlass des Widerspruchsbescheides zurückgenommen wird.

(4) Einem Widerspruchsführer werden die Kosten des Verfahrens einschließlich der Widerspruchsgebühr ganz oder teilweise auch dann auferlegt, wenn er obsiegt hat, die Entscheidung auf Tatsachen beruht, die er früher hätte beweisen können und sollen.“

Die Satzungsänderungen wurden mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 17. Dezember 2018 in der Fassung vom 29. Januar 2019 genehmigt.

Die vorstehenden Satzungsänderungen werden hiermit in berichtigter Fassung ausgefertigt.

Dresden den 26. März 2019

Rechtsanwalt Dr. Jochim Thietz-Bartram
Vorsitzender des Vorstandes

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 03 51 4 85 26 -61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

25. April 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,53 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.